

# Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

**Initiator\_nnen:** Peter Gusmits (Leiter der Projektgruppe), Gerhard Kratky (Leiter des Netzwerks), Wolfgang Kugler, Viktor Schwarz und Monika Vodnyansky im Namen des Zielgruppennetzwerks NEOS 50+

**Titel:** Pflege am Lebensabend und Sterben in Würde

1 **Ergänzender Abschnitt im Parteiprogramm**

2 „Unsere Pläne für ein neues Österreich“

3 **Pflege am Lebensabend und Sterben in Würde**

4 **DIE HERAUSFORDERUNGEN**

5 Die NEOS Charta formuliert im ersten Satz „Wir sehen im Menschen den zu freiem  
6 und verantwortungsbewusstem Handeln befähigten Gestalter seiner eigenen  
7 Lebensverhältnisse“. Es wäre nicht einzusehen, dass diese Grundorientierung in  
8 der letzten Phase seiner Lebensverhältnisse keine oder eine eingeschränkte  
9 Bedeutung haben sollte. Unter letzter Lebensphase wird im Folgenden nicht nur  
10 der Sterbevorgang im engeren Sinn, sondern auch chronisch kritische Krankheit  
11 und kontinuierlich fortschreitende Altersschwäche (z.B. schwere Demenz)  
12 verstanden.

13 Solange der physische und psychische Zustand es erlauben, müssen die  
14 gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die freie Gestaltung am Lebensabend  
15 ermöglichen. Wenn der gesundheitliche Zustand die freie Gestaltung stark  
16 einschränkt, ist die Verantwortung des persönlichen Umfeldes bzw. der  
17 Gesellschaft gefordert, um den Wünschen des Sterbenden bestmöglich zu  
18 entsprechen und das Sterben in Würde sicher zu stellen.

19 Probleme mit denen wir konfrontiert sind:

## 20 **Mängel in der Pflegequalität**

21 Der Weg in eine Betreuungseinrichtung ist für viele alte, pflegebedürftige  
22 Menschen eine Horrorvorstellung. Betroffene verbinden den Weg in ein Heim in  
23 vielen Fällen als Entwurzelung, Abschiebung und Trennung von ihrer Familie.

24 Das Pflegepersonal in den Heimen ist oft durch überbordende administrative  
25 Arbeiten und unrealistische Mindestpersonalpflegeschlüssel (z.B. Nachtdienst:  
26 eine Pflegekraft für 30 pflegebedürftige Menschen) nicht in der Lage, den  
27 Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Heime eine individuelle, angemessene  
28 Betreuung zu ermöglichen. Die Mindestpersonalpflegeschlüssel sind nicht  
29 einheitlich geregelt (neun Bundesländer, neun verschiedene Schlüssel).

30 Die Bezahlung für qualifizierte Pflegekräfte, die hohen fachlichen, physischen  
31 und psychischen Anforderungen entsprechen müssen, ist absolut nicht angemessen.

32 Bereits heute wird ein wesentlicher Teil der Pflegeleistungen von Angehörigen  
33 und hier zu einem sehr hohen Anteil von Frauen, erbracht, im Wesentlichen nicht  
34 honoriert und findet bei der eigenen Altersvorsorge (Pension) der pflegenden  
35 Angehörigen keine Berücksichtigung, da unentgeltlich erbracht.

36 Aufgrund der demografischen Entwicklung hat sich der Pflegeberuf zu einem  
37 Mangelberuf entwickelt. Da hier mit weiteren Verschärfungen zu rechnen ist, sind  
38 weitgehende Reformen dringend erforderlich.

## 39 **Mängel in der palliativen Betreuung und im Hospizwesen**

40 Etwa 10% der Sterbenden benötigen palliativmedizinische Betreuung. Nach wie vor  
41 gibt es auf diesem Fachgebiet Defizite in der Ausbildung von Pflege- und  
42 medizinischem Personal.

43 Zurzeit gibt es in Österreich nur einen einzigen Lehrstuhl für Palliativmedizin  
44 in Wien.

45 Die medizinische Betreuung ist zeitintensiv und wird bei niedergelassenen Ärzten  
46 unzureichend honoriert.

47 Angehörige dürfen ohne Einwilligung des Patienten nicht über seinen Zustand  
48 aufgeklärt werden und sind diesbezüglich rechtlos.

49 Es gibt keine einheitlichen, klaren Bestimmungen für alle Bundesländer  
50 hinsichtlich palliativer Sedierung bei unerträglichen Schmerzen von Patienten.

51 Medizinische Übertherapien am Lebensende – oft verursacht durch Forschungs- und

52 ökonomische Interessen - verhindern "gutes" menschenwürdiges Sterben und  
53 verlängern einen oftmals schmerzvollen Sterbeprozess.

54 Hospizeinrichtungen sehen sich hinsichtlich der Finanzierung zwischen  
55 Krankenkassen und zuständigen Gebietskörperschaften „allein gelassen“.

## 56 **Unzureichende Finanzierung des Pflegesystems**

57 Die Mängel bei der Pflegequalität und beim würdevollen Sterben sind in einem  
58 hohen Ausmaß in der unzureichenden Finanzierung begründet. In Anbetracht des  
59 permanent ansteigenden Lebensalters und des damit dramatisch gestiegenen Anteils  
60 von pflegebedürftigen Menschen, wird die Finanzierung zur wachsenden – bisher  
61 nicht gelösten - Herausforderung. Nach Modellschätzungen des Ageing Reports 2015  
62 der Europäischen Kommission werden sich die Kosten für Pflege bis zum Jahr 2060  
63 mehr als verdoppeln.

64 Die derzeitige Finanzierung des Pflegesystems kann wie folgt beschrieben werden:

- 65 • Es ist ein Fleckerlteppich an Zuständigkeiten, Zuschüssen, Leistungen und  
66 Regelungen. Beteiligt daran ist der Bund, die Länder, Gemeinden, die  
67 Sozialversicherungsträger, die Krankenkassen und freilich die  
68 Eigenleistungen der Betroffenen und deren Angehörige.
  
- 69 • Die regional unterschiedliche Finanzierung führt zu unterschiedlichen  
70 Qualitätsstandards. Unsinnigerweise hängt die Qualität der Pflege daher  
71 von der Postleitzahl ab.
  
- 72 • Das Pflegegeld wurde seit seiner Einführung 1993 nicht der Inflation  
73 entsprechend erhöht. Der Bund erspart sich derzeit 565 Millionen Euro  
74 jährlich.
  
- 75 • Die Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2017 (Inanspruchnahme von  
76 Privatvermögen) hat das Dilemma der Pflegefinanzierung dramatisch  
77 vergrößert.

## 78 **Pflegeregress**

79 Die - jedenfalls bei der Beschlussfassung - nicht gegenfinanzierte Abschaffung  
80 des Pflegeregresses im Zuge stationärer Pflege führt zu verhängnisvollen  
81 Effekten:

- 82 • Sachlich nicht begründbare Besserstellung der stationären gegenüber der  
83 mobilen Pflege und der Pflege durch Angehörige. Dies führt, wie sich  
84 bereits kurz nach der Abschaffung zeigte, zu einer zusätzlichen Belastung  
85 des stationären Pflegesystems und fallweise zum „Abschieben“ von  
86 Pflegebedürftigen in Heime durch Angehörige.

87 • Das einhergehende Verstaatlichungsprinzip hat negative Auswirkungen auf  
88 das Vorsorgeprinzip. Die Idee der Eigenvorsorge wird massiv beschädigt.

89 • Die finanziellen Verpflichtungen des Staates steigen und belasten das  
90 Budget.

91 • Die Regelung ist unsozial: gerade bei Menschen in besseren Einkommens- und  
92 Vermögenssituationen findet eine Verlagerung zu un versteuerten Erbschaften  
93 statt, die quasi durch die Gesamtheit der Steuerpflichtigen finanziert  
94 werden muss.

## 95 **Sterbehilfe**

96 Tod und Sterben sind gesellschaftlich stark tabuisiert. Darüber hinaus  
97 erschweren diverse Vorurteile eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema  
98 Sterbehilfe.

## 99 **UNSERE VISION[1]**

100 Lebensabend und Tod sollen gelingende Endphase eines erfüllten Lebens sein.  
101 Demnach werden fünf Prinzipien verfolgt.

### 102 **Schutz des Lebens**

103 Der Schutz des Lebens ist ein grundlegendes, unbedingtes ethisches Prinzip,  
104 welches Vorrang vor allen anderen Zielen hat und jedenfalls ökonomischen  
105 Überlegungen nachgeordnet ist.

106 Eine radikale Auslegung dieses Prinzips würde die volle Ausschöpfung  
107 medizinisch-technischer Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung rein biologischer  
108 Körperfunktionen nach sich ziehen, unabhängig von den Krankheitsumständen  
109 betroffener Menschen, denen dann möglicherweise eine Verlängerung des  
110 Sterbeprozesses und unnötige Leidenserfahrung zugemutet werden.

111 Die grundlegende Pflicht, Leben durch medizinische Interventionen zu erhalten,  
112 endet

113 • in Situationen, in denen ein einsichts- und urteilsfähiger Patient die  
114 Lebenserhaltung ablehnt oder

115 • die Lebenserhaltung gleichzeitig eine Verlängerung des nicht grundsätzlich  
116 umkehrbaren Sterbeprozesses bedeutet und damit den Patienten  
117 unverhältnismäßigen Belastungen aussetzt, die zu einem erheblichen  
118 Leidensdruck des Patienten führen können.

## 119 **Anspruch auf Selbstbestimmung**

120 Das Recht auf Selbstbestimmung in Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen  
121 umfasst zwei Aspekte: Jegliche medizinisch indizierte Handlung darf nur  
122 erfolgen, wenn der Betroffene zustimmt. Zugleich umfasst die Selbstbestimmung  
123 auch das Recht, Hilfsangebote abzulehnen, selbst wenn die Ablehnung fallweise  
124 wenig nachvollziehbar erscheint.

125 Das Recht auf Selbstbestimmung umfasst auch das Recht auf Sterbehilfe.

126 Der Respekt vor der Selbstbestimmung eines Patienten setzt die Kenntnis über den  
127 Patientenwillen und damit eine intensive Auseinandersetzung und fortwährende  
128 Kommunikation mit dem Patienten voraus.

129 Sofern der Patient nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen Willen mitzuteilen,  
130 sind Hilfsmittel der antizipierten Willensbekundung (z.B. Patientenverfügung,  
131 Vorsorgevollmacht) heranzuziehen und ist zu überprüfen, inwieweit die Behandlung  
132 im Einvernehmen mit dem erklärten bzw. mutmaßlichen Patientenwillen erfolgt.

## 133 **Solidaritäts- und Fürsorgeprinzip**

134 Menschen, die unheilbar krank sind oder im Sterben liegen, haben in besonderer  
135 Weise Anspruch auf die Zuwendung ihrer Mitmenschen und die Solidarität der  
136 Gesellschaft, weil sie in hohem Maße hilflos und verletzlich sind.

137 Es muss gewährleistet sein, dass unheilbar erkrankte und sterbende Menschen den  
138 Schutz genießen, der ihre Rechte als Person garantiert, ihre Fähigkeit zur  
139 Selbstbestimmung nach Möglichkeit fördert und ihnen erlaubt, unter würdevollen  
140 Umständen zu sterben. Der Auftrag zur Minderung von Leid ist ein wichtiges  
141 Element der Fürsorge am Lebensende.

## 142 **Anerkennung der Eigenvorsorge**

143 Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung verfügt über ein natürliches  
144 Vorsorgeverhalten, welches vor allem zum Ansparen finanzieller Ressourcen für  
145 den Krankheits- bzw. Pflegefall im Alter Ausdruck findet.

146 Der Einsatz von Vermögen und Einkommen gerade für die letzte Lebensphase ist  
147 ehren- und wünschenswert. Eigenvorsorge steht in keiner Weise im Widerspruch zum  
148 Solidaritäts- und Fürsorgeprinzip, insbesondere in Kenntnis des Faktums, dass  
149 viele Menschen nicht die Möglichkeit des ausreichenden Ansparens für das Alter  
150 haben.

## 151 **Garantierte Finanzierung**

152 Ein Finanzierungssystem, welches individuelle Eigenvorsorge und staatliche

153 Solidaritätsleistungen in ausgewogener Form berücksichtigt, ist die Grundlage  
154 für ein nachhaltiges Pflegesystem. Niemand muss befürchten, am Ende des Lebens  
155 aus finanziellen Gründen „ausgesteuert“ zu werden.

## 156 **LEITLINIEN UND MASSNAHMEN**

### 157 **Menschenwürdiges Pflegesystem**

- 158 • Ausbau der häuslichen Pflege, wie es dem mehrheitlichen Wunsch  
159 pflegebedürftiger, älterer Menschen entspricht. Eine der Folgen ist ein  
160 reduzierter Bedarf an kostenintensiven stationären Pflegeeinrichtungen.  
161 Daher ist eine finanzielle Abgeltung der Pflegeleistungen durch Angehörige  
162 und Berücksichtigung der Pflegezeiten für deren Pensionszeiten  
163 erforderlich.
- 164 • Verstärkte Anreize für den Pflegeberuf, nicht zuletzt durch leistungs- und  
165 qualifikationsadäquate Bezahlung.
- 166 • Bereits im Ausbildungsprogramm für den Pflegeberuf muss als Alternative zu  
167 einer Beschäftigung in einem Pflegeheim, einem Krankenhaus oder bei einer  
168 der NGO`s die Möglichkeit einer selbständigen Ausübung des Pflegeberufes  
169 vorgesehen werden. In diesem Sinne ist die Einführung eines Lehrfaches  
170 "Betriebswirtschaft" erforderlich.
- 171 • Die Pflege in kleinen Strukturen in gewohntem Umfeld erlaubt einen  
172 menschlicheren Zugang zum Pflegebedürftigen, führt zu höherer  
173 Zufriedenheit der Betroffenen und ist nicht zuletzt kostengünstiger.
- 174 • Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Arbeiten.
- 175 • Bundesweite Vereinheitlichung des Mindestpersonalpflegeschlüssels nach  
176 Pflegestufen.
- 177 • Infrastrukturelle und auf individuelle Pflegeformen orientierte Maßnahmen  
178 in Zusammenhang mit 24-Stunden-Pflege:
  - 179 ◦ Einplanung von Pflegewohngemeinschaften bei Wohnungsneubauten
  - 180 ◦ Zusammenführung mehrerer zu Pflegenden in bestehenden  
181 Wohneinrichtungen.
  - 182 ◦ Adaptierung leerstehender Häuser in Gemeinden für pflegebedürftige  
183 Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner, sodass diese weiterhin in  
184 gewohnter Umgebung und in der Nähe ihrer Angehörigen, die dadurch  
185 entlastet werden, bleiben.

### 186 **Finanzierung des Pflegesystems**

187 Unter voller Berücksichtigung des Solidaritätsprinzips durch die Gesellschaft  
188 unterbreitet NEOS einen Finanzierungsvorschlag:

- 189 • Ausbau des Versicherungssystems für Pflege- und Hospizleistungen, welches  
190 von privaten und öffentlichen Versicherungsträgern im Wettbewerb gestaltet  
191 wird.
- 192 • Pflegeversicherungen sollen von möglichst vielen Menschen kontrahiert und  
193 daher entsprechend beworben werden.
- 194 • Einzahlungen in Pflegeversicherungen sind zur Gänze steuerbegünstigt; der  
195 entsprechende Steuerausfall wird durch die Reduktion der staatlichen  
196 Leistungen im Pflegefall mehr als kompensiert.
- 197 • Für Erwerbstätige, welche ein Einkommen über der Höchstbemessung der  
198 Sozialversicherung haben, besteht eine Versicherungspflicht. Auf eine  
199 generelle Versicherungspflicht wird verzichtet, um auf sozial schwächere  
200 Menschen Rücksicht zu nehmen.
- 201 • Die Versicherungsträger sind frei wählbar. Sie müssen allerdings  
202 Mindeststandards hinsichtlich Leistungen und Bonität erfüllen, welche  
203 durch staatliche Regulierung und Kontrollen sichergestellt werden.
- 204 • Die Versicherungsleistungen können sowohl für stationäre als auch mobile  
205 Pflege sowie für Pflegeleistungen durch Angehörige abgerufen werden und  
206 entsprechen hohen Qualitätsstandards.
- 207 • Gründung eines staatlichen Pflegefonds, welcher eine soziale  
208 Ausfallhaftung für jene Menschen übernimmt, die nicht oder in  
209 unzureichendem Ausmaß versichert sind. Freilich werden die aus diesem  
210 Titel finanzierten Leistungen Minimalstandards entsprechen; das Bestehen  
211 allfällig unterschiedlicher Leistungsniveaus ist durchaus vergleichbar mit  
212 der derzeitigen Krankenversicherung, wo auch das allgemeine  
213 Leistungsniveau durch Abschluss einer Privatversicherung aufgebessert  
214 wird.
- 215 • Der staatliche Pflegefonds wird aus Steuerleistungen, Beiträgen der  
216 Krankenversicherungen (in der Dimension der erforderlichen medizinischen  
217 Aufwendungen) und Privatisierungserlösen gespeist. Länder und Gemeinden  
218 können finanziell entlastet werden, was im Finanzausgleich zu  
219 berücksichtigen ist. Die organisatorische Umsetzung der bundesweit  
220 gültigen Regelungen bleibt aber weiterhin in der Verantwortung der Länder  
221 und Gemeinden.

## 222 **Patientenverfügung**

223 NEOS begrüßt die bestehende gesetzliche Rahmenbedingung für die

224 Patientenverfügung, regt aber folgende proaktiven Maßnahmen zur breiteren  
225 Anwendung vor:

- 226 • Auflegen von Informationsmaterial zur Einsicht in allen Arztwarteräumen.
- 227 • Integration der Patientenverfügung in das System ELGA und/oder Führen  
228 eines Registers wie etwa das Widerspruchsregister beim ÖBIG.
- 229 • Kostenbefreiung für sozial schwächere - wie z.B. von der Rezeptgebühr  
230 befreite - Personen.

### 231 **Palliativmedizinische Vorkehrungen**

- 232 • Zusätzliche Lehrstühle für Palliativmedizin in Graz, Linz und Innsbruck zu  
233 dem derzeit einzigen in Wien, um Medizinstudenten theoretisches Wissen und  
234 vor allem Praxis auf diesem Gebiet zu ermöglichen.
- 235 • Die Möglichkeit palliativmedizinischer Betreuung durch Allgemeinmediziner  
236 (und nicht nur durch Fachärzte dieses Fachs) sollte beibehalten werden.
- 237 • Ausbildung von Pflegepersonal auf diesem Fachgebiet.
- 238 • Ziel: Trend zum niedergelassenen Allgemeinmediziner mit  
239 palliativmedizinischem Wissen.
- 240 • Definition palliativmedizinischer Leistungen, die zu honorieren sind.  
241 Daraus folgt: Adäquate Honorierung von Allgemeinmedizinerinnen und  
242 Allgemeinmedizinern für zeitaufwändige palliativmedizinische Behandlung.
- 243 • Bundesweit einheitliche, klare Bestimmungen zum Thema Schmerztherapie.
- 244 • Palliativmedizinische Schulungsmaßnahmen des ärztlichen und des  
245 Pflegepersonals können eine erhebliche Verbesserung der Lebensqualität am  
246 Ende des Lebens bringen.

### 247 **Sterbehilfe**

248 Im Folgenden eine Begriffsbestimmung, die rechtliche Situation in Österreich und  
249 die Position von NEOS:

#### 250 **1) Passive Sterbehilfe**

251 Passive Sterbehilfe bedeutet den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Sie  
252 ist in Österreich nicht strafbar, wenn sie dem ausgesprochenen oder bei



253 Bewusstlosigkeit dem vorab niedergeschriebenen Willen des Patienten entspricht.  
254 Welche Maßnahmen der Patient zulassen möchte, kann vorab in einer  
255 Patientenverfügung formuliert werden.

256 **Position NEOS:** Wegen falsch verstandener Nächstenliebe, medizinischer  
257 Übertherapie, aus Forschungsinteresse oder ökonomischen Interessen, rechtlichen  
258 Unsicherheiten oder aus humanen Überlegungen ist die Kultur eines humanen  
259 Unterlassens unterentwickelt. NEOS unterstützt daher die bestehende gesetzliche  
260 Regelung.

## 261 **2) Indirekte Sterbehilfe**

262 Indirekte Sterbehilfe bedeutet die Inkaufnahme eines vorzeitigen Todes durch  
263 eine medizinische Behandlung, die primär der Schmerzlinderung dient. Als  
264 Beispiel kann die Verabreichung von starken Schmerzmitteln bei einer tödlichen  
265 Krebserkrankung dienen, welche als Nebenwirkung ein Organversagen hervorruft.  
266 Diese Form der Sterbehilfe ist in Österreich nicht strafbar, wenn sie dem  
267 ausgesprochenen oder bei Bewusstlosigkeit vorab niedergeschriebenen Willen des  
268 Patienten entspricht, da ein schmerzfreies Sterben als das höhere Rechtsgut  
269 gegenüber einer Lebensverlängerung eingestuft wird.

270 **Position NEOS:** Hier gilt das bereits zum Thema passive Sterbehilfe Gesagte.

## 271 **3) Beihilfe zur Selbsttötung**

272 Beihilfe zur Selbsttötung (assistierter Suizid) wird – anders als in der Schweiz  
273 - strafrechtlich nicht von der aktiven Sterbehilfe unterschieden und wird gemäß  
274 §77 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.

275 **Position NEOS:** wie bei Punkt aktive Sterbehilfe

## 276 **4) Aktive Sterbehilfe**

277 Aktive Sterbehilfe, d.h. die Tötung eines Menschen, ist unabhängig von den  
278 Motiven des Täters in Österreich strafbar. Sie wird per §77 StGB mit einer  
279 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren geahndet.

280 Unter genau definierten Voraussetzungen ist aktive Sterbehilfe in folgenden  
281 Staaten seit einigen Jahren erlaubt: Niederlande (2002), Belgien (2002),  
282 Luxemburg 2009) sowie in fünf Bundesstaaten der USA: Oregon (1997), Washington  
283 (2009), Vermont (2013), Montana (2009), New Mexico (2014).

284 **Position NEOS zur Beihilfe zur Selbsttötung und zur aktiven Sterbehilfe:** Auch  
285 wenn diese ultima ratio angesichts umfassender palliativer Maßnahmen extreme  
286 Ausnahme bleiben soll, muss das Recht auf Selbstbestimmung gerade in dieser  
287 entscheidenden Phase eines Lebens gelten! Die gesetzliche Regelung ist in diesem  
288 Sinne zu ändern.

289 Die Position von Neos wird in Anlehnung an das seit 1. April 2002 gültige Modell  
290 und an die seit Jahren praktizierten Vorgehensweisen in den Niederlanden  
291 formuliert, unterscheidet sich allerdings durch eine Verschärfung der  
292 Sorgfaltskriterien in Punkt 5.

293 Damit ein aktiv Sterbehilfe leistender Arzt/leistende Ärztin straffrei dem  
294 schriftlich niedergelegten oder mündlich ausgesprochenen Wunsch nach Sterbehilfe  
295 entsprechen darf, muss gemäß den nachfolgenden Sorgfaltskriterien gehandelt  
296 werden:

297 1. Er/sie muss zu der Überzeugung gelangt sein, dass der Patient seine Bitte  
298 freiwillig und nach reiflicher Überlegung geäußert hat.

299 1. Er/sie muss zu der Überzeugung gelangt sein, dass keine Aussicht auf  
300 Besserung besteht und der Patient unerträglich leidet.

301 1. Er/sie muss den Patienten über dessen Situation und über die medizinische  
302 Prognose aufgeklärt haben.

303 1. Er/sie muss mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt sein, dass es für  
304 dessen Situation keine andere annehmbare Lösung gibt.

305 1. Er/sie muss nachweisen können, dass ein unabhängiges, von der Ärztekammer  
306 nominiertes Team von zumindest zwei weiteren (Konziliar-)Ärzten, welche  
307 den Patienten untersucht haben, die Einhaltung der Punkte 1. bis 4.  
308 schriftlich bestätigt. In diesem Punkt liegt gegenüber den NL eine  
309 Verschärfung vor, weil dort eine weitere ärztliche Zustimmung als  
310 ausreichend angesehen wird.

311 1. Er/sie muss die Tötung oder die Hilfe zur Selbsttötung fachgerecht  
312 durchführen.

313 Arzt/Ärztin und Leichenbeschauer melden die Tötung an eine regionale  
314 Kontrollkommission, der auch die schriftliche Erklärung der beiden unabhängigen  
315 Konsiliarärzte zugeht. Die Kontrollkommission überprüft die Tötung auf  
316 Einhaltung der Sorgfaltskriterien. Gelangt sie zu der Überzeugung, dass der Arzt  
317 sorgfältig gehandelt hat, greift der Strafausschließungsgrund und der Arzt wird  
318 nicht strafrechtlich verfolgt. Der Kontrollkommission gehören sechs Mitglieder,  
319 hierunter mindestens ein Arzt, ein Jurist und ein Ethiker an.

320 Der Wunsch nach Sterbehilfe ist nicht an die Volljährigkeit (18 Jahre) gebunden,  
321 auch Minderjährige können die aktive Sterbehilfe beanspruchen, wenn die  
322 Zustimmung der Erziehungsberechtigten (12 bis 15 Jahre) oder eine Einbeziehung  
323 der Erziehungsberechtigten in die Entscheidungsfindung (16 und 17 Jahre) erfolgt  
324 ist.

325 Kein Arzt ist verpflichtet, die aktive Sterbehilfe durchzuführen. Medizinische

326 Hilfskräfte dürfen selbst keine Tötungshandlungen durchführen und können nicht  
327 verpflichtet werden, an einer Tötungshandlung mitzuwirken.

328 NEOS fordert, den Menschen als den zu freiem und verantwortungsbewusstem Handeln  
329 befähigten Gestalter seiner eigenen Lebensverhältnisse anzuerkennen und  
330 essentielle Entscheidungen dem einzelnen Individuum nicht staatlich zu  
331 verwehren. Es sind alle Möglichkeiten einzuräumen, über sich selbst bestimmen zu  
332 dürfen, allerdings unter sehr restriktiven ethischen und medizinischen Auflagen.

333 Zum Abschluss ein bemerkenswertes Zitat zu diesem ethisch sensiblen Thema:

334 „(...) dem Menschen ist von Gott die Verantwortung für sein ganzes Leben gegeben  
335 worden. Damit darf er das Geschenk des Lebens, wenn es zu schwer werde, dem  
336 Schöpfer auch zurückgeben.“ (Prof. Dr. Hans Küng)

337 [\[1\]](#) In diesem Abschnitt werden Formulierungen in Anlehnung an Formulierungen der  
338 Bioethikkommission aus dem Papier „Empfehlungen zur Begleitung und Betreuung von  
339 Menschen am Lebensende und damit verbundene Fragestellungen“ aus dem Jahr 2015  
340 übernommen

## **Begründung**

Ein menschenwürdiges und finanzierbares Pflegesystem, palliativmedizinische Vorkehrungen, das Hospizwesen, die Patientenverfügung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Sterbehilfe sind als Bausteine in einem Gesamtsystem mit wechselseitig Abhängigkeiten zu sehen und politisch zu beurteilen. Diesen Gesamtzusammenhang versuchen die Antragsteller\_innen darzustellen und damit eine Lücke im NEOS-Programm zu schließen.

Für NEOS entstehen keinerlei Kosten.

Dieser Antrag zielt ab auf eine Verringerung der Belastung der öffentlichen Haushalte, weil eine starke Verlagerung auf Eigenvorsorge zur Finanzierung der Pflegekosten vorgeschlagen wird.

Die einreichenden Antragsteller\_innen sowie die Unterstützer\_innen sind Mitglieder des Zielgruppennetzwerks NEOS 50+.

## **PDF-Upload**

# Pflege am Lebensabend und Sterben in Würde

## DIE HERAUSFORDERUNGEN

Die NEOS Charta formuliert im ersten Satz „Wir sehen im Menschen den zu freiem und verantwortungsbewusstem Handeln befähigten Gestalter seiner eigenen Lebensverhältnisse“. Es wäre nicht einzusehen, dass diese Grundorientierung in der letzten Phase seiner Lebensverhältnisse keine oder eine eingeschränkte Bedeutung haben sollte. Unter letzter Lebensphase wird im Folgenden nicht nur der Sterbevorgang im engeren Sinn, sondern auch chronisch kritische Krankheit und kontinuierlich fortschreitende Altersschwäche (z.B. schwere Demenz) verstanden.

Solange der physische und psychische Zustand es erlauben, müssen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die freie Gestaltung am Lebensabend ermöglichen. Wenn der gesundheitliche Zustand die freie Gestaltung stark einschränkt, ist die Verantwortung des persönlichen Umfeldes bzw. der Gesellschaft gefordert, um den Wünschen des Sterbenden bestmöglich zu entsprechen und das Sterben in Würde sicher zu stellen.

Probleme mit denen wir konfrontiert sind:

### Mängel in der Pflegequalität

Der Weg in eine Betreuungseinrichtung ist für viele alte, pflegebedürftige Menschen eine Horrorvorstellung. Betroffene verbinden den Weg in ein Heim in vielen Fällen als Entwurzelung, Abschiebung und Trennung von ihrer Familie.

Das Pflegepersonal in den Heimen ist oft durch überbordende administrative Arbeiten und unrealistische Mindestpersonalpflegeschlüssel (z.B. Nachtdienst: eine Pflegekraft für 30 pflegebedürftige Menschen) nicht in der Lage, den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Heime eine individuelle, angemessene Betreuung zu ermöglichen. Die Mindestpersonalpflegeschlüssel sind nicht einheitlich geregelt (neun Bundesländer, neun verschiedene Schlüssel).

Die Bezahlung für qualifizierte Pflegekräfte, die hohen fachlichen, physischen und psychischen Anforderungen entsprechen müssen, ist absolut nicht angemessen.

Bereits heute wird ein wesentlicher Teil der Pflegeleistungen von Angehörigen und hier zu einem sehr hohen Anteil von Frauen, erbracht, im Wesentlichen nicht honoriert und findet bei der eigenen Altersvorsorge (Pension) der pflegenden Angehörigen keine Berücksichtigung, da unentgeltlich erbracht.

Aufgrund der demografischen Entwicklung hat sich der Pflegeberuf zu einem Mangelberuf entwickelt. Da hier mit weiteren Verschärfungen zu rechnen ist, sind weitgehende Reformen dringend erforderlich.

## **Mängel in der palliativen Betreuung und im Hospizwesen**

Etwa 10% der Sterbenden benötigen palliativmedizinische Betreuung. Nach wie vor gibt es auf diesem Fachgebiet Defizite in der Ausbildung von Pflege- und medizinischem Personal.

Zurzeit gibt es in Österreich nur einen einzigen Lehrstuhl für Palliativmedizin in Wien.

Die medizinische Betreuung ist zeitintensiv und wird bei niedergelassenen Ärzten unzureichend honoriert.

Angehörige dürfen ohne Einwilligung des Patienten nicht über seinen Zustand aufgeklärt werden und sind diesbezüglich rechtlos.

Es gibt keine einheitlichen, klaren Bestimmungen für alle Bundesländer hinsichtlich palliativer Sedierung bei unerträglichen Schmerzen von Patienten.

Medizinische Übertherapien am Lebensende – oft verursacht durch Forschungs- und ökonomische Interessen - verhindern "gutes" menschenwürdiges Sterben und verlängern einen oftmals schmerzvollen Sterbeprozess.

Hospizeinrichtungen sehen sich hinsichtlich der Finanzierung zwischen Krankenkassen und zuständigen Gebietskörperschaften „allein gelassen“.

## **Unzureichende Finanzierung des Pflegesystems**

Die Mängel bei der Pflegequalität und beim würdevollen Sterben sind in einem hohen Ausmaß in der unzureichenden Finanzierung begründet. In Anbetracht des permanent ansteigenden Lebensalters und des damit dramatisch gestiegenen Anteils von pflegebedürftigen Menschen, wird die Finanzierung zur wachsenden – bisher nicht gelösten - Herausforderung. Nach Modellschätzungen des Ageing Reports 2015 der Europäischen Kommission werden sich die Kosten für Pflege bis zum Jahr 2060 mehr als verdoppeln.

Die derzeitige Finanzierung des Pflegesystems kann wie folgt beschrieben werden:

- Es ist ein Fleckerlteppich an Zuständigkeiten, Zuschüssen, Leistungen und Regelungen. Beteiligt daran ist der Bund, die Länder, Gemeinden, die Sozialversicherungsträger, die Krankenkassen und freilich die Eigenleistungen der Betroffenen und deren Angehörige.
- Die regional unterschiedliche Finanzierung führt zu unterschiedlichen Qualitätsstandards. Unsinnigerweise hängt die Qualität der Pflege daher von der Postleitzahl ab.
- Das Pflegegeld wurde seit seiner Einführung 1993 nicht der Inflation entsprechend erhöht. Der Bund erspart sich derzeit 565 Millionen Euro jährlich.
- Die Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2017 (Inanspruchnahme von Privatvermögen) hat das Dilemma der Pflegefinanzierung dramatisch vergrößert.

## **Pflegeregress**

Die - jedenfalls bei der Beschlussfassung - nicht gegenfinanzierte Abschaffung des Pflegeregresses im Zuge stationärer Pflege führt zu verhängnisvollen Effekten:

- Sachlich nicht begründbare Besserstellung der stationären gegenüber der mobilen Pflege und der Pflege durch Angehörige. Dies führt, wie sich bereits kurz nach der Abschaffung zeigte, zu einer zusätzlichen Belastung des stationären Pflegesystems und fallweise zum „Abschieben“ von Pflegebedürftigen in Heime durch Angehörige.
- Das einhergehende Verstaatlichungsprinzip hat negative Auswirkungen auf das Vorsorgeprinzip. Die Idee der Eigenvorsorge wird massiv beschädigt.
- Die finanziellen Verpflichtungen des Staates steigen und belasten das Budget.
- Die Regelung ist unsozial: gerade bei Menschen in besseren Einkommens- und Vermögenssituationen findet eine Verlagerung zu un versteuerten Erbschaften statt, die quasi durch die Gesamtheit der Steuerpflichtigen finanziert werden muss.

## **Sterbehilfe**

Tod und Sterben sind gesellschaftlich stark tabuisiert. Darüber hinaus erschweren diverse Vorurteile eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sterbehilfe.

# UNSERE VISION<sup>1</sup>

Lebensabend und Tod sollen gelingende Endphase eines erfüllten Lebens sein. Demnach werden fünf Prinzipien verfolgt.

## **Schutz des Lebens**

Der Schutz des Lebens ist ein grundlegendes, unbedingtes ethisches Prinzip, welches Vorrang vor allen anderen Zielen hat und jedenfalls ökonomischen Überlegungen nachgeordnet ist.

Eine radikale Auslegung dieses Prinzips würde die volle Ausschöpfung medizinisch-technischer Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung rein biologischer Körperfunktionen nach sich ziehen, unabhängig von den Krankheitsumständen betroffener Menschen, denen dann möglicherweise eine Verlängerung des Sterbeprozesses und unnötige Leidenserfahrung zugemutet werden.

Die grundlegende Pflicht, Leben durch medizinische Interventionen zu erhalten, endet

- in Situationen, in denen ein einsichts- und urteilsfähiger Patient die Lebenserhaltung ablehnt oder
- die Lebenserhaltung gleichzeitig eine Verlängerung des nicht grundsätzlich umkehrbaren Sterbeprozesses bedeutet und damit den Patienten unverhältnismäßigen Belastungen aussetzt, die zu einem erheblichen Leidensdruck des Patienten führen können.

## **Anspruch auf Selbstbestimmung**

Das Recht auf Selbstbestimmung in Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen umfasst zwei Aspekte: Jegliche medizinisch indizierte Handlung darf nur erfolgen, wenn der Betroffene zustimmt. Zugleich umfasst die Selbstbestimmung auch das Recht, Hilfsangebote abzulehnen, selbst wenn die Ablehnung fallweise wenig nachvollziehbar erscheint.

Das Recht auf Selbstbestimmung umfasst auch das Recht auf Sterbehilfe.

Der Respekt vor der Selbstbestimmung eines Patienten setzt die Kenntnis über den Patientenwillen und damit eine intensive Auseinandersetzung und fortwährende Kommunikation mit dem Patienten voraus.

Sofern der Patient nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen Willen mitzuteilen, sind Hilfsmittel der antizipierten Willensbekundung (z.B. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht) heranzuziehen und ist zu überprüfen, inwieweit die Behandlung im Einvernehmen mit dem erklärten bzw. mutmaßlichen Patientenwillen erfolgt.

---

<sup>1</sup> In diesem Abschnitt werden Formulierungen in Anlehnung an Formulierungen der Bioethikkommission aus dem Papier „Empfehlungen zur Begleitung und Betreuung von Menschen am Lebensende und damit verbundene Fragestellungen“ aus dem Jahr 2015 übernommen

## **Solidaritäts- und Fürsorgeprinzip**

Menschen, die unheilbar krank sind oder im Sterben liegen, haben in besonderer Weise Anspruch auf die Zuwendung ihrer Mitmenschen und die Solidarität der Gesellschaft, weil sie in hohem Maße hilflos und verletzlich sind.

Es muss gewährleistet sein, dass unheilbar erkrankte und sterbende Menschen den Schutz genießen, der ihre Rechte als Person garantiert, ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung nach Möglichkeit fördert und ihnen erlaubt, unter würdevollen Umständen zu sterben. Der Auftrag zur Minderung von Leid ist ein wichtiges Element der Fürsorge am Lebensende.

## **Anerkennung der Eigenvorsorge**

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung verfügt über ein natürliches Vorsorgeverhalten, welches vor allem zum Ansparen finanzieller Ressourcen für den Krankheits- bzw. Pflegefall im Alter Ausdruck findet.

Der Einsatz von Vermögen und Einkommen gerade für die letzte Lebensphase ist ehren- und wünschenswert. Eigenvorsorge steht in keiner Weise im Widerspruch zum Solidaritäts- und Fürsorgeprinzip, insbesondere in Kenntnis des Faktums, dass viele Menschen nicht die Möglichkeit des ausreichenden Ansparens für das Alter haben.

## **Garantierte Finanzierung**

Ein Finanzierungssystem, welches individuelle Eigenvorsorge und staatliche Solidaritätsleistungen in ausgewogener Form berücksichtigt, ist die Grundlage für ein nachhaltiges Pflegesystem. Niemand muss befürchten, am Ende des Lebens aus finanziellen Gründen „ausgesteuert“ zu werden.



# LEITLINIEN UND MASSNAHMEN

## Menschenwürdiges Pflegesystem

- Ausbau der häuslichen Pflege, wie es dem mehrheitlichen Wunsch pflegebedürftiger, älterer Menschen entspricht. Eine der Folgen ist ein reduzierter Bedarf an kostenintensiven stationären Pflegeeinrichtungen. Daher ist eine finanzielle Abgeltung der Pflegeleistungen durch Angehörige und Berücksichtigung der Pflegezeiten für deren Pensionszeiten erforderlich.
- Verstärkte Anreize für den Pflegeberuf, nicht zuletzt durch leistungs- und qualifikationsadäquate Bezahlung.
- Bereits im Ausbildungsprogramm für den Pflegeberuf muss als Alternative zu einer Beschäftigung in einem Pflegeheim, einem Krankenhaus oder bei einer der NGO's die Möglichkeit einer selbständigen Ausübung des Pflegeberufes vorgesehen werden. In diesem Sinne ist die Einführung eines Lehrfaches "Betriebswirtschaft" erforderlich.
- Die Pflege in kleinen Strukturen in gewohntem Umfeld erlaubt einen menschlicheren Zugang zum Pflegebedürftigen, führt zu höherer Zufriedenheit der Betroffenen und ist nicht zuletzt kostengünstiger.
- Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Arbeiten.
- Bundesweite Vereinheitlichung des Mindestpersonalpflegeschlüssels nach Pflegestufen.
- Infrastrukturelle und auf individuelle Pflegeformen orientierte Maßnahmen in Zusammenhang mit 24-Stunden-Pflege:
  - Einplanung von Pflegewohngemeinschaften bei Wohnungsneubauten
  - Zusammenführung mehrerer zu Pflegenden in bestehenden Wohneinrichtungen.
  - Adaptierung leerstehender Häuser in Gemeinden für pflegebedürftige Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner, sodass diese weiterhin in gewohnter Umgebung und in der Nähe ihrer Angehörigen, die dadurch entlastet werden, bleiben.

## Finanzierung des Pflegesystems

Unter voller Berücksichtigung des Solidaritätsprinzips durch die Gesellschaft unterbreitet NEOS einen Finanzierungsvorschlag:

- Ausbau des Versicherungssystems für Pflege- und Hospizleistungen, welches von privaten und öffentlichen Versicherungsträgern im Wettbewerb gestaltet wird.
- Pflegeversicherungen sollen von möglichst vielen Menschen kontrahiert und daher entsprechend beworben werden.
- Einzahlungen in Pflegeversicherungen sind steuerbegünstigt; der entsprechende Steuerausfall wird durch die Reduktion der staatlichen Leistungen im Pflegefall mehr als kompensiert.

- Für Erwerbstätige, welche ein Einkommen über der Höchstbemessung der Sozialversicherung haben, besteht eine Versicherungspflicht. Auf eine generelle Versicherungspflicht wird verzichtet, um eine neuerliche Erhöhung der Lohnnebenkosten zu vermeiden.
- Die Versicherungsträger sind frei wählbar. Sie müssen allerdings Mindeststandards hinsichtlich Leistungen und Bonität erfüllen, welche durch staatliche Regulierung und Kontrollen sichergestellt werden.
- Die Versicherungsleistungen können sowohl für stationäre als auch mobile Pflege sowie für Pflegeleistungen durch Angehörige abgerufen werden und entsprechen hohen Qualitätsstandards.
- Im Todesfall wird der Wert nicht abgerufener Versicherungsleistungen den Erben zugesprochen.
- Gründung eines staatlichen Pflegefonds, welcher eine soziale Ausfallhaftung für jene Menschen übernimmt, die nicht oder in unzureichendem Ausmaß versichert sind. Freilich werden die aus diesem Titel finanzierten Leistungen Minimalstandards entsprechen; das Bestehen allfällig unterschiedlicher Leistungsniveaus ist durchaus vergleichbar mit der derzeitigen Krankenversicherung, wo auch das allgemeine Leistungsniveau durch Abschluss einer Privatversicherung aufge bessert wird.
- Der staatliche Pflegefonds wird aus Steuerleistungen, Beiträgen der Krankenversicherungen (in der Dimension der erforderlichen medizinischen Aufwendungen) und Privatisierungserlösen gespeist. Länder und Gemeinden können finanziell entlastet werden, was im Finanzausgleich zu berücksichtigen ist. Die organisatorische Umsetzung der bundesweit gültigen Regelungen bleibt aber weiterhin in der Verantwortung der Länder und Gemeinden.

## **Patientenverfügung**

NEOS begrüßt die bestehende gesetzliche Rahmenbedingung für die Patientenverfügung, regt aber folgende proaktiven Maßnahmen zur breiteren Anwendung vor:

- Auflegen von Informationsmaterial zur Einsicht in allen Arztwarterräumen.
- Integration der Patientenverfügung in das System ELGA und/oder Führen eines Registers wie etwa das Widerspruchsregister beim ÖBIG.
- Kostenbefreiung für sozial schwächere - wie z.B. von der Rezeptgebühr befreite - Personen.

## **Palliativmedizinische Vorkehrungen**

- Zusätzliche Lehrstühle für Palliativmedizin in Graz und Innsbruck zu dem derzeit einzigen in Wien, um Medizinstudenten theoretisches Wissen und vor allem Praxis auf diesem Gebiet zu ermöglichen.
- Die Möglichkeit palliativmedizinischer Betreuung durch Allgemeinmediziner (und nicht nur durch Fachärzte dieses Fachs) sollte beibehalten werden.
- Ausbildung von Pflegepersonal auf diesem Fachgebiet.

- Ziel: Trend zum niedergelassenen Allgemeinmediziner mit palliativmedizinischem Wissen.
- Definition palliativmedizinischer Leistungen, die zu honorieren sind. Daraus folgt: Adäquate Honorierung von Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern für zeitaufwändige palliativmedizinische Behandlung.
- Bundesweit einheitliche, klare Bestimmungen zum Thema Schmerztherapie.
- Palliativmedizinische Schulungsmaßnahmen des ärztlichen und des Pflegepersonals können eine erhebliche Verbesserung der Lebensqualität am Ende des Lebens bringen.

## **Suizid und Sterbehilfe**

Suizide sind keine Lösung. Weder für Gesunde noch für Kranke. Suizide sind deutlich von Sterbehilfe zu unterscheiden. Mangelnde Sterbekultur und vor allem mangelnde rechtliche Möglichkeiten einer würdevollen Sterbehilfe können der Nährboden für Verzweiflungstaten sein.

Im Folgenden eine Begriffsbestimmung, die rechtliche Situation in Österreich und die Position von NEOS:

### **1. Selbsttötung**

Eine Selbsttötung oder ein Selbsttötungsversuch ist in Österreich nicht strafbar.

*Position NEOS:* Suizide von unheilbar kranken Menschen sind mit dem Begriff „Würdevolles Sterben“ nicht in Einklang zu bringen.

### **2. Passive Sterbehilfe**

Passive Sterbehilfe bedeutet den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Sie ist in Österreich nicht strafbar, wenn sie dem ausgesprochenen oder bei Bewusstlosigkeit dem vorab niedergeschriebenen Willen des Patienten entspricht. Welche Maßnahmen der Patient zulassen möchte, kann vorab in einer Patientenverfügung formuliert werden.

*Position NEOS:* Wegen falsch verstandener Nächstenliebe, medizinischer Übertherapie, aus Forschungsinteresse oder ökonomischen Interessen, rechtlichen Unsicherheiten oder aus humanen Überlegungen ist die Kultur eines humanen Unterlassens unterentwickelt. NEOS unterstützt daher die bestehende gesetzliche Regelung.

### **3. Indirekte Sterbehilfe**

Indirekte Sterbehilfe bedeutet die Inkaufnahme eines vorzeitigen Todes durch eine medizinische Behandlung, die primär der Schmerzlinderung dient. Als Beispiel kann die Verabreichung von starken Schmerzmitteln bei einer tödlichen Krebserkrankung dienen, welche als Nebenwirkung ein Organversagen hervorruft. Diese Form der Sterbehilfe ist in Österreich nicht strafbar, wenn sie dem ausgesprochenen oder bei Bewusstlosigkeit vorab

niedergeschriebenen Willen des Patienten entspricht, da ein schmerzfreies Sterben als das höhere Rechtsgut gegenüber einer Lebensverlängerung eingestuft wird.

*Position NEOS:* Hier gilt das bereits zum Thema passive Sterbehilfe Gesagte.

#### **4. Beihilfe zur Selbsttötung**

Beihilfe zur Selbsttötung (assistierter Suizid) wird – anders als in der Schweiz - strafrechtlich nicht von der aktiven Sterbehilfe unterschieden und wird gemäß §77 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.

*Position NEOS:* wie bei Punkt aktive Sterbehilfe

#### **5. Aktive Sterbehilfe**

Aktive Sterbehilfe, d.h. die Tötung eines Menschen, ist unabhängig von den Motiven des Täters in Österreich strafbar. Sie wird per §77 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren geahndet.

Unter genau definierten Voraussetzungen ist aktive Sterbehilfe in folgenden Staaten seit einigen Jahren erlaubt: Niederlande (2002), Belgien (2002), Luxemburg 2009) sowie in fünf Bundesstaaten der USA: Oregon (1997), Washington (2009), Vermont (2013), Montana (2009), New Mexico (2014).

*Position NEOS zur Beihilfe zur Selbsttötung und zur aktiven Sterbehilfe:* Auch wenn diese ultima ratio angesichts umfassender palliativer Maßnahmen extreme Ausnahme bleiben soll, muss das Recht auf Selbstbestimmung gerade in dieser entscheidenden Phase eines Lebens gelten! Die gesetzliche Regelung ist in diesem Sinne zu ändern.

Die Position von Neos wird in Anlehnung an das seit 1. April 2002 gültige Modell und an die seit Jahren praktizierten Vorgehensweisen in den Niederlanden formuliert, unterscheidet sich allerdings durch eine Verschärfung der Sorgfaltskriterien in Punkt 5.

Damit ein aktiv Sterbehilfe leistender Arzt/leistende Ärztin straffrei dem schriftlich niedergelegten oder mündlich ausgesprochenen Wunsch nach Sterbehilfe entsprechen darf, muss gemäß den nachfolgenden Sorgfaltskriterien gehandelt werden:

1. Er/sie muss zu der Überzeugung gelangt sein, dass der Patient seine Bitte freiwillig und nach reiflicher Überlegung geäußert hat.
2. Er/sie muss zu der Überzeugung gelangt sein, dass keine Aussicht auf Besserung besteht und der Patient unerträglich leidet.
3. Er/sie muss den Patienten über dessen Situation und über die medizinische Prognose aufgeklärt haben.
4. Er/sie muss mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt sein, dass es für dessen Situation keine andere annehmbare Lösung gibt.
5. Er/sie muss nachweisen können, dass ein unabhängiges, von der Ärztekammer nominiertes Team von zumindest zwei weiteren (Konziliar-)Ärzten, welche den Patienten untersucht haben, die Einhaltung der Punkte 1. bis 4. schriftlich bestätigt. In

diesem Punkt liegt gegenüber den NL eine Verschärfung vor, weil dort eine weitere ärztliche Zustimmung als ausreichend angesehen wird.

6. Er/sie muss die Tötung oder die Hilfe zur Selbsttötung fachgerecht durchführen.

Arzt/Ärztin und Leichenbeschauer melden die Tötung an eine regionale Kontrollkommission, der auch die schriftliche Erklärung der beiden unabhängigen Konsiliarärzte zugeht. Die Kontrollkommission überprüft die Tötung auf Einhaltung der Sorgfaltskriterien. Gelangt sie zu der Überzeugung, dass der Arzt sorgfältig gehandelt hat, greift der Strafausschließungsgrund und der Arzt wird nicht strafrechtlich verfolgt. Der Kontrollkommission gehören sechs Mitglieder, hierunter mindestens ein Arzt, ein Jurist und ein Ethiker an.

Der Wunsch nach Sterbehilfe ist nicht an die Volljährigkeit (18 Jahre) gebunden, auch Minderjährige können die aktive Sterbehilfe beanspruchen, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (12 bis 15 Jahre) oder eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Entscheidungsfindung (16 und 17 Jahre) erfolgt ist.

Kein Arzt ist verpflichtet, die aktive Sterbehilfe durchzuführen. Medizinische Hilfskräfte dürfen selbst keine Tötungshandlungen durchführen und können nicht verpflichtet werden, an einer Tötungshandlung mitzuwirken.

NEOS fordert, den Menschen als den zu freiem und verantwortungsbewusstem Handeln befähigten Gestalter seiner eigenen Lebensverhältnisse anzuerkennen und essentielle Entscheidungen dem einzelnen Individuum nicht staatlich zu verwehren. Es sind alle Möglichkeiten einzuräumen, über sich selbst bestimmen zu dürfen, allerdings unter sehr restriktiven ethischen und medizinischen Auflagen.

Zum Abschluss ein bemerkenswertes Zitat zu diesem ethisch sensiblen Thema:

*„(...) dem Menschen ist von Gott die Verantwortung für sein ganzes Leben gegeben worden. Damit darf er das Geschenk des Lebens, wenn es zu schwer werde, dem Schöpfer auch zurückgeben.“* (Prof. Dr. Hans Küng)

# Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

**Initiator\_nnen:** Sepp Schellhorn; Armin Hübner; Hannes Zbiral; Stefan Gara; Michael Bernhard; Edith Kollermann; Douglas Hoyos

**Titel:** **CO2-Steuerkonzept: NACHHALTIG, INNOVATIV, ENTLASTEND. DAS NEOS-KONZEPT FÜR EINE ÖKOLOGISCHE STEUERREFORM ENTLASTET UMWELT UND DEN FAKTOR ARBEIT.**

---

1 **NACHHALTIG,**

2 **INNOVATIV,**

3 **ENTLASTEND.**

4 **HERAUSFORDERUNGEN**

5 **Klimawandel**

- 6 • Österreich hat im Jahr 2016 das Pariser Klimaschutzabkommen ratifiziert,  
7 in dem das Ziel verankert ist, den globalen Temperaturanstieg auf unter  
8 2°C, wenn möglich auf unter 1,5°C, zu beschränken. Dadurch wurde auch dem  
9 EU-Fahrplan zum Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft (Reduktion  
10 der THG-Emissionen um 80 bis 95 % bis Mitte des Jahrhunderts bezogen auf  
11 1990) zusätzliches Gewicht verliehen. Nach naturwissenschaftlichem Konsens  
12 ist es für die Eindämmung des Temperaturanstiegs bei bzw. auf deutlich  
13 unter 2°C unerlässlich, aus der Nutzung fossiler Energieträger bis Mitte  
14 des Jahrhunderts auszustiegen.

- 15 • Österreich hat bis zur CO<sub>2</sub>-Neutralität 2050 ein Treibhausgas-Budget von  
16 1.500 Mio. t CO<sub>2</sub> zur Verfügung. Das heißt, wenn wir weiter 80 Mio. t CO<sub>2</sub>  
17 im Jahr verbrauchen wie bisher, dann schaffen wir es nur bis ins Jahr  
18 2037.
  
- 19 • Zwischen 2000 und 2005 stieg das Bruttoinlandsprodukt Österreichs nominell  
20 um 19%. Die Treibhausgasemissionen zeigten eine an das  
21 Wirtschaftswachstum gekoppelte Zunahme um 15% von 80 auf 93 Mio. t.  
22 Zwischen 2005 und 2014 sanken die Treibhausgasemissionen um 18%, obwohl  
23 das Wirtschaftswachstum in diesem Zeitraum 31% betrug. Im Jahr 2014 wurde  
24 mit 77 Mio. t der geringste Ausstoß der letzten 20 Jahre erreicht.
  
- 25 • Seit 2014 ist eine Trendumkehr zu beobachten: Die Emissionen stiegen 2015  
26 um 3,1% auf 79 Mio. t und 2016 um 1% auf 80 Mio. t. Das nominelle  
27 Wirtschaftswachstum betrug in beiden Jahren 3,4%. Das zeigt, dass in  
28 Hochkonjunkturperioden die Schadstoffemissionen immer noch zu stark  
29 steigen, da Wirtschaftswachstum und der Ausstoß von Treibhausgasen nicht  
30 ausreichend entkoppelt sind. Um Wohlstand und Wirtschaftswachstum weiter  
31 zu ermöglichen, müssen wir unsere Art zu wirtschaften von  
32 Ressourcenverbrauch und CO<sub>2</sub> Emissionen fast vollständig entkoppeln. Das  
33 Ziel sind hocheffiziente, ressourcenschonende Produkte und  
34 Dienstleistungen.
  
- 35 • Das Steuer- und Abgabesystem Österreichs belastet den Faktor Arbeit viel  
36 zu hoch, obwohl wir um jeden Arbeitsplatz kämpfen. Ressourcenverbrauch  
37 wird dagegen nur sehr gering besteuert, obwohl wir diesen eindämmen  
38 müssen. Im Jahr 2017 wurde der Faktor Arbeit mit Abgaben von fast 90 Mrd.  
39 Euro pro Jahr belastet. Die Einnahmen des Staates aus der mengenbezogenen  
40 Besteuerung von Emissionen betragen 2017 nur 6,5 Mrd. Euro. Ohne eine  
41 Strukturreform des Steuersystems, die Emissionen deutlich stärker belastet  
42 und den Faktor Arbeit entlastet, ist eine Trendumkehr nicht möglich.
  
- 43 • Der Klimawandel ist eine besondere Herausforderung. Dieser ist real und  
44 verursacht Kosten. Alle, von der Landwirtin bis zum Verkäufer, haben  
45 erkannt, dass der Klimawandel teuer wird. Trotzdem ist es schwierig,  
46 klimaschädliches Verhalten zu bepreisen. Da wir von der Effizienz des  
47 Marktes überzeugt sind, müssen die realen CO<sub>2</sub>-Kosten von Anfang an im  
48 Preis enthalten sein. Allen Expert\_innen ist klar, dass wir dafür eine  
49 ökologische Steuerreform brauchen, die politisch nach wie vor umstritten  
50 ist.
  
- 51 • Mit der Internationalen Abhängigkeit sind Kosten verbunden. Um Innovation  
52 zu stimulieren, Abhängigkeit zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu  
53 stärken, braucht einen effizienteren Umgang mit allen Primär-Ressourcen.

## 54 **Anpassung des Steuersystems**

- 55 • 2016 entfielen 36,4% der Treibhausgasemissionen auf Energie und Industrie  
56 im ETS-Bereich (Emissionshandelssystem), 7,8% auf Energie und Industrie im

57 non-ETS-Bereich. 28,8% wurden vom Verkehr, 10,1% von Gebäuden, 10,3% von  
58 der Landwirtschaft, 3,9% von der Abfallwirtschaft emittiert, die alle  
59 nicht vom ETS erfasst werden. Die Herausforderung besteht darin, dies mit  
60 einer CO<sub>2</sub>-Steuer zu vereinheitlichen.

- 61 • Während die Emissionen der Bereiche Gebäude, Energie und Industrie,  
62 Landwirtschaft und Abfallwirtschaft seit 1990 deutlich zurückgingen,  
63 stiegen die jährlichen Emissionen des Verkehrs seit 1990 um mehr als 8  
64 Mio. t. Daher ist die aktuelle politische Debatte um den Klimaschutz in  
65 weiten Bereichen eine Themenverfehlung, da sie viel zu sehr auf  
66 Stromerzeugung und viel zu wenig auf Verkehr und Gebäude fokussiert. Es  
67 braucht Kostenwahrheit bei Energieerzeugung und -nutzung, um endlich den  
68 Lenkungseffekt zu erreichen, der durch CO<sub>2</sub>-Zertifikate nicht gegeben ist.
  
- 69 • Trotz der offensichtlichen Notwendigkeit, verzichten Staaten weitgehend  
70 auf explizite CO<sub>2</sub>-Steuern im großen Umfang. Es gibt zwar Verbrauchssteuern  
71 auf Energie, die eine implizite CO<sub>2</sub>-Steuer darstellen. Doch auch bei  
72 diesen gibt es noch Spielraum, um die reale Umweltschädlichkeit  
73 widerzuspiegeln. Dies gilt auch für Österreich, dessen  
74 Energiesteuereinnahmen in Prozent der gesamten Steuereinnahmen deutlich  
75 unter dem EU-Durchschnitt liegen. Bei den Steuersätzen für  
76 Verkehrskraftstoffe hat Österreich zudem nur den 16. (Diesel) bzw. 17.  
77 (Benzin) Rang in der EU 28.
  
- 78 • Eine ökologische Steuerreform muss spürbar sein und CO<sub>2</sub>-Steuern müssen als  
79 Anreizsystem für Innovationen in der Produktion betrachtet werden. Sie  
80 muss individuelles Verhalten ändern und den technologischen Fortschritt in  
81 eine bestimmte Richtung lenken. Die Vielzahl an kleinen Maßnahmen helfen  
82 zwar, wirken aber unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle (unter  
83 Verhaltensökonom\_innen als differentielle Wahrnehmbarkeitsschwelle bzw.  
84 „eben noch bemerkbarer Unterschied“ bezeichnet).
  
- 85 • Der emissions-intensiven Industrie kommt bei der Transformation unserer  
86 Infrastruktur für Gebäude, Mobilität aber auch Produktion, eine besondere  
87 Rolle zu. Diese Branchen betreiben bereits aufgrund ihrer Position im  
88 internationalen Wettbewerb einen sorgfältigen Umgang mit Energie. Wo es  
89 möglich ist, wird langfristig ein Übergang auf emissionsarme oder  
90 emissionsfreie Energien anzustreben sein. Dafür sind aber noch besondere  
91 Anstrengungen bei Innovationen erforderlich.
  
- 92 • Nicht nur die Steuer- und Abgabenstruktur, sondern auch kontraproduktive  
93 Rahmenbedingungen begünstigen steigende CO<sub>2</sub>-Emissionen. Mietrecht,  
94 willkürliche Festsetzungen von Lagezuschlägen und nicht funktionelle  
95 Abschreibungsdauern für Investitionen in Gebäude machen thermische  
96 Sanierungen von Altbauten für Vermieter\_innen zurzeit wirtschaftlich  
97 sinnlos. Die Wohnbauförderung beispielsweise könnte bzgl. Anreiz für  
98 innovatives Bauen viel wirksamer genutzt werden.
  
- 99 • Zu den wichtigsten Entscheidungen bei der Nutzung von primären Ressourcen  
100 zählt der Umgang mit Raum und Boden. Hier hat Österreich einen



101 offensichtlichen Nachholbedarf. Das Zeitfenster zur Trendumkehr ist  
102 allerdings extrem gering. Landnutzung und Klimawandel bewegen sich in der  
103 gefährdeten Zone, wobei erhöhte Methanemissionen und Wechselbeziehungen  
104 zwischen den Sektoren das Risiko vermutlich stark erhöhen.

## 105 **EU-weite Vereinheitlichung der CO2-Steuer**

106 • Die in der Energiebesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/96 / EG)  
107 festgelegten Mindeststeuersätze reichen nicht aus, um das Preissignal zur  
108 Erfüllung der Klimaschutzziele der EU festzulegen. Dies wurde bereits in  
109 den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom März 2008  
110 zu den Zielen für 2020 festgestellt.

111 • Momentan gibt es kein einheitliches Steuersystem auf Emissionen. Eine EU-  
112 weite CO2 Steuer würde eine Doppelbesteuerung und hohe Verwaltungskosten  
113 für grenzüberschreitend tätige Unternehmen im europäischen Kontext  
114 verhindern. Dies unterstreicht die Bedeutung der Vermeidung von  
115 Mehrfachbesteuerung bei der Gestaltung einer CO2-Steuer.

## 116 **VISION**

117 • **Carbon-Management wurde eingeführt:** Parallel zu Voranschlag und  
118 Rechnungsabschluss wird ein CO2-Budget geführt, das das aktuelle Rest-CO2-  
119 Budget sowie die geplanten und tatsächlichen CO2-Emissionen des Jahres  
120 enthält. Emissionen des Grundstoffbereichs werden durch Reduktionen in  
121 anderen Bereichen ausgeglichen. Carbon Leakage wird durch den Abzug  
122 ausgelagerter und importierter CO2-Emissionen vermieden. Des Weiteren  
123 wird, im WTO Kontext, das Nicht-Verfolgen von Pariser Klimaziele als  
124 unfairen Handel erachtet.

125 • **Der Klimavertrag von Paris und dessen Ziele werden erfüllt und auf**  
126 **fortwährende Dauer eingehalten:** Österreich hat es geschafft, die  
127 relevanten Akteure mittels einer aktiven Klimapolitik dazu zu motivieren,  
128 auf Chancen und nicht auf Ängste zu setzen. Langfristiges Ziel ist die  
129 Klimaneutralität Österreichs.

130 • **CO2-Steuern führen zu einer signifikanten Reduktion der Emissionen:** Auf  
131 nationaler Ebene wurden NOVA, Kfz-Steuer, motorbezogene  
132 Versicherungssteuer, MöSt. und die MwSt. auf die MöSt. aufkommensneutral  
133 durch eine CO2-Steuer ersetzt, die die CO2 Emissionen explizit besteuert.  
134 Die Energieabgabe wurde ebenfalls aufkommensneutral anhand der CO2-  
135 Emissionen reformiert.

136 • **EU-weites Angleichen der CO2-Steuern auf Treibstoffe und Energie:** Die  
137 Angleichung erfolgte über eine EU-Richtlinie, die Mindestsätze für  
138 Treibstoff- und Energiesteuern festlegt und durch die die CO2-Steuern auf  
139 Energie schrittweise an das Niveau der CO2-Steuern auf Treibstoffe  
140 herangeführt wurden. Besteuerungsgrundlage ist die CO2-Bilanz von

141 Produktion, Herstellung und Endverbrauch. Die Struktur des Steuersystems  
142 der EU-Staaten wurde nach ökologischen Kriterien aufkommensneutral  
143 reformiert. Die CO<sub>2</sub>-Steuern werden anhand der Inflation valorisiert.

144 • **Beseitigung kontraproduktive Rahmenbedingungen:** Direkte und indirekte  
145 Förderungen, die einer Ökologisierung des Steuersystems entgegenstehen,  
146 wurden abgeschafft. Gesetzliche Rahmenbedingungen, die direkt oder  
147 indirekt zu steigende Emissionen begünstigen, wurden identifiziert und  
148 reformiert. Substitutionseffekte werden durch eine Erweiterung der  
149 Bemessungsgrundlage auf weitere Schadstoffe vermieden.

150 • **Ein 3-stufiger Einführungsprozess, der EU-weit begleitet wurde, ist**  
151 **abgeschlossen:** Die Struktur des Steuersystems hat sich deutlich Richtung  
152 CO<sub>2</sub> verschoben. Rund 25% des Steueraufkommens entfallen auf explizite  
153 Steuern auf Emissionen. Die Besteuerung der Emissionen wird vor allem  
154 durch die Reduktion der Mehrwertsteuern und der Lohnsummensteuern  
155 aufkommensneutral kompensiert. Insgesamt hat sich die Abgabenquote bei  
156 unter 40% des BIPs eingependelt.

157 • **Arbeitgeber\_innen und Bevölkerung wurden durch die Umsetzung des 3-**  
158 **stufigen Prozesses um insgesamt 16 Mrd. € pro Jahr entlastet.** Das  
159 Entlastungsvolumen beträgt nach Umsetzung der ersten Stufe bis zu 1,5 Mrd.  
160 € pro Jahr und nach Umsetzung der zweiten Stufe 3,5 Mrd. € pro Jahr. Das  
161 Entlastungsvolumen wird zwischen Arbeitgeber\_innen und Bevölkerung durch  
162 die Senkung der Lohnnebenkosten und durch die Reduktion der  
163 Mehrwertsteuersätze im Verhältnis 50/50 aufgeteilt.

164 • **Die Akzeptanz für das CO<sub>2</sub>-Steuersystem steigt:** Es wird als ein effektives  
165 Werkzeug des Carbon-Managements gesehen. Ein transparentes CO<sub>2</sub>-  
166 Steuersystem, mit dem auch die Besteuerung von Emissionen, Brenn- und  
167 Treibstoffen deutlich vereinfacht wurde, wurde in mehreren Etappen und  
168 europaweit eingeführt.

169 • **Die europäischen Staaten sind in allen Sektoren die Energieeffizientesten.**  
170

## 171 LEITLINIEN UND MASSNAHMEN

### 172 Carbon Management

173 • **Einführung eines umfangreichen CO<sub>2</sub>-Managements.** Dem Parlament wird  
174 vorgelegt, in welchen Sektoren wieviel CO<sub>2</sub> verbraucht wird und wieviel  
175 jeweils bereits durch den Emissionshandel bezahlt wurde. Anhand von  
176 transparenten Zahlen sollen, ähnlich dem „Climate Budget“ der Stadt Oslo,  
177 aus diesem Prozess Maßnahmen des Klimaschutzes abgeleitet werden.

178 • **Carbon Management durch CO<sub>2</sub>-Budgeting:** Parallel zum Fiskalhaushalt wird

- 179 auf allen Ebenen ein CO2-Budgeting mit folgenden Funktionen eingeführt:
- 180       ◦ Nachweis des noch zur Verfügung stehenden CO2-Budgets
- 181       ◦ Im Fiskaljahr geplanter CO2-Saldo
- 182       ◦ Zuteilung maximal zulässiger Salden an Haushalte, Verwaltung,
- 183       Industrie, Landwirtschaft und Dienstleister\_innen
- 184       ◦ Vorschau auf die Folgejahre inklusive importierter CO2-Belastungen
- 185       ◦ Im Konnex mit dem Fiskalhaushalt: Langfristige Maßnahmen zur
- 186       Reduktion des CO2-Saldos und Finanzierung
- 187       Abschätzung der Auswirkungen politischer Beschlüsse auf die CO2-
- 188       Salden
- 189       • **Steuersätze können jederzeit gesenkt werden, wenn gleichzeitig**
- 190       **umweltschädliche Maßnahmen oder Förderungen gestrichen oder gesenkt**
- 191       **werden.**

## 192 **Die Einführung der CO2-Steuer in drei Schritten**

- 193       1. **Kurzfristig** werden auf nationaler Ebene wirkungslose Umweltsteuern im non-
- 194       ETS-Bereich gestrichen und aufkommensneutral durch eine CO2-Steuer
- 195       ersetzt.
- 196       2. **Mittelfristig** werden die CO2-Steuern auf Energie in einem ersten Schritt
- 197       durch eine EU-Richtlinie auf 40% des Steuerniveaus von Treibstoffen
- 198       angehoben. Die Industrie bleibt noch im ETS-Bereich.
- 199       3. **Langfristig** werden alle CO2-Emissionen durch die Anhebung der CO2-Steuern
- 200       auf Energie auf das Niveau der CO2-Steuern auf Treibstoffe einheitlich
- 201       besteuert. Das ETS im Industriebereich wird schrittweise in das CO2-
- 202       Steuersystem übergeleitet.

## 203 **Phase 1 – bis 2022**

204 Statt viele, teils wirkungslose Steuern parallel laufen zu lassen, wollen wir

205 die Einführung einer CO2-Steuer. Diese entspricht in etwa dem derzeitigen

206 Aufkommen der Körperschaftssteuer. Im EU-ETS erfasste Anlagen werden davon

207 vorerst ausgenommen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Außerdem beträgt

208 die implizite Besteuerung der Elektrizität für Industrie in Österreich fast 100

209 Euro/t CO2 und damit deutlich über unserem Vorbild Schweden, das in allen

210 anderen Kategorien deutlich höher besteuert.

## 211 **Besteuerung der Treibstoffe**

212 Der Verkehr emittierte 2016 insgesamt 23 Mio. t CO2. In Summe wurde der Verkehr

- 213 mit 8,12 Mrd. Euro an nicht verursachergerechten Umweltsteuern bzw.  
214 Bagatellsteuern belastet:
- 215 • NOVA (ca. 470 Mio. jährlich), die die Berechnungsbasis der tatsächlichen  
216 Emissionen nicht erfasst und weil Alternativantriebe teilweise zu gering,  
217 teilweise gar nicht entlastet werden.
  - 218 • Mineralölsteuer (ca. 4,5 Mrd. jährlich), die zwar grundsätzlich  
219 Emissionsmengen besteuert, aber wegen des Dieselprivilegs unerwünschte  
220 Lenkungseffekte aufweist.
  - 221 • Motorbezogene Versicherungssteuer (ca. 2,2 Mrd. jährlich), die wie die  
222 NOVA nicht die tatsächlichen Emissionen erfasst.
  - 223 • Kfz-Steuer, die aufgrund eines Aufkommens von 50 Mio. Euro pro Jahr als  
224 Bagatellsteuer einzustufen ist.
  - 225 • Mehrwertsteuer auf MöSt. (ca. 900 Mio. jährlich): da eine Mehrwertsteuer  
226 auf Produktionssteuern sinnwidrig ist, wird auf die CO2-Steuern keine  
227 Mehrwertsteuer erhoben.
- 228 Die angeführten Steuern werden gestrichen und durch eine aufkommensneutrale CO2-  
229 Steuer ersetzt:
- 230 • Auf die emittierte Tonne CO2 ist eine CO2-Steuer von 350 Euro/t zu  
231 entrichten.
  - 232 • Die CO2-Steuer wird etappenweise eingeführt:
    - 233 1. Angleichen der MöSt. von Diesel und Benzin.
    - 234 2. Schrittweise Erhöhung der MöSt um 10ct/l p.a. bis 350 Euro/t CO2 erreicht  
235 werden.
    - 236 3. Abschaffen der Kfz-Steuer und schrittweises Senken von NOVA und  
237 motorbezogener Versicherungssteuer.
  - 238 • Biotreibstoffe und recycelte Altöle unterliegen mit ihrem Anteil aus  
239 fossilen Rohstoffen hergestellten Ausgangsprodukte (Methanol) der CO2-  
240 Steuer.
  - 241 • Durch die Streichung der NOVA sinken die Anschaffungskosten für neue,  
242 schadstoffärmere Kfz.
  - 243 • Der Fahrzeugbetrieb wird im Gegenzug verursachergerecht höher besteuert.

## 244 Reform der Energieabgabe

245 Die Energieabgaben wurden ohne jeden ökologischen Lenkungseffekt nur zur  
246 Budgetsanierung eingeführt. Auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen bezogen, werden  
247 Erdgasfeuerungen mehr als doppelt so hoch wie Kohlefeuerungen besteuert.  
248 Die Elektrizitätsabgabe unterscheidet nicht zwischen der Stromproduktion aus  
249 erneuerbaren und fossilen Energieträgern. Eine Ökologisierung der Energieabgabe  
250 erfordert daher folgende Maßnahmen:

- 251 • Die Elektrizitätsabgabe wird gestrichen, da sie keinerlei Lenkungseffekte  
252 in Richtung CO<sub>2</sub>-Reduktion aufweist.
- 253 • Im Gegenzug wird die Befreiung der Stromerzeugung von der Energieabgabe  
254 auf fossile Energieträger gestrichen.
- 255 • Damit fällt die Energieabgabe auf Wasserkraft, Wind- und Solarenergie.
- 256 • Strom aus kalorischen Kraftwerken wird mit einer Energieabgabe belastet,  
257 da Stromerzeuger Energieabgaben auf Brennstoffe zahlen müssen, die sie an  
258 die Endverbraucher über den Strompreis weiterverrechnen.
- 259 • Die Energieabgabe auf Methan (Erdgas) beträgt 0,09 Euro/Nm<sup>3</sup> und ist die  
260 Referenz für die Festsetzung der Energieabgabe auf fossile Brennstoffe.
- 261 • Die Energieabgabe auf Kohle wird unabhängig von der Art der Kohle von 0,05  
262 Euro/kg auf 0,18 Euro/kg erhöht. CO<sub>2</sub> aus Anthrazitkohle und Erdgas werden  
263 dadurch bei gleichem Heizwert gleich hoch besteuert.
- 264 • Da die Energieabgabe auf Kohle gewichtsbezogen ist, werden minderwertigere  
265 Kohlen wie z.B. Braunkohlen höher besteuert.
- 266 • Eine eventuelle MöSt. auf Brennstoffe wird gestrichen. Die Energieabgabe  
267 auf andere Brennstoffe wird über das Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Emission des  
268 Brennstoffes zu der CO<sub>2</sub>-Emission von Methan bei gleichen Heizwerten  
269 festgesetzt (Energieabgabe = CO<sub>2</sub> Brennstoff/CO<sub>2</sub> Methan \* Energieabgabe  
270 Methan)

## 271 Aufkommensneutrale Gestaltung

272 Wenn sich durch die CO<sub>2</sub>-Steuer eine Überkompensation von MöSt, NOVA,  
273 Energieabgabe usw. ergibt, erfolgt der Ausgleich je zur Hälfte durch die

- 274 • Senkung der Mehrwertsteuer. In Relation zum Einkommen werden von der CO<sub>2</sub>-  
275 Steuer vor allem Haushalte mit niedrigem Einkommen steuerlich stärker  
276 belastet. Aus diesem Grund reduzieren wir die MwSt., vor allem bei den  
277 Wohnkosten und Lebensmitteln.

- 278 • Senkung der Arbeitgeberbeiträge zum FLAF, um die Abgabenbelastung des  
279 Faktors Arbeit zu reduzieren, und Kompensation des Einnahmenausfalls des  
280 FLAF aus den CO2-Steuereinnahmen

## 281 **PHASE 2 – 2022-2030**

282 Der Schwerpunkt unseres Konzepts liegt auf energiebedingten CO2-Emissionen, die  
283 in nicht-ETS-Sektoren erzeugt werden, d.h. hauptsächlich CO2-Emissionen aus dem  
284 Energieverbrauch von privaten Haushalten, Transport- und  
285 Dienstleistungssektoren.

286 Ein schrittweises Ausrollen auf den ETS-Bereich ist jedoch vorgesehen (D.h. EU,  
287 idealerweise OECD-weit). Mehrere parallele CO2-Besteuerungssysteme auf  
288 Treibstoffe, Energie und Industrieemissionen sind langfristig kontraproduktiv.  
289 Daher müssen CO2-Steuern mittelfristig das ETS System im Energiebereich ersetzen  
290 und Luft- und Binnenschifffahrt in das CO2-Steuersystem aufgenommen werden.

## 291 **CO2-Besteuerung von Energieträgern**

292 Während die Treibstoffbesteuerung kurzfristig auf nationaler Ebene ökologisch  
293 gestaltet werden kann, ist eine sinnvolle CO2-Besteuerung von Energie, Luft- und  
294 Binnenschifffahrt nur auf EU-Ebene möglich. Diese beinhaltet:

- 295 • Streichen von Energieabgaben.
- 296 • Festlegen von Mindestsätzen für die CO2-Besteuerung von Energieträgern  
297 durch eine EU-Richtlinie.
- 298 • Schrittweise Erhöhung der CO2-Sätze auf Energie auf 40% der CO2-Sätze für  
299 Treibstoffe
- 300 • Flugverkehr und Binnenschifffahrt werden schrittweise in das CO2-  
301 Steuersystem für Treibstoffe übernommen. Das Besteuerungsrecht steht den  
302 überflogenen bzw. durchfahrenen Staaten zu.
- 303 • Im Industriebereich wird das ETS vorläufig beibehalten.
- 304 • Aufkommensneutrale Ausgestaltung des Steuersystems. Tax-Recycling ist  
305 besonders wichtig, um Innovationen Raum für Finanzierung zu bieten.
- 306 • Carbon Budgeting wird über eine EU-Richtlinie EU-weit ausgerollt.

## 307 **PHASE 3 – AB 2030**

## 308 **Einheitliche CO2-Steuer in allen Bereichen**

309 Langfristig wird das CO<sub>2</sub>-Steuersystem auch auf die im ETS verbliebenen  
310 Industriebereiche ausgerollt und die CO<sub>2</sub>-Steuern in allen Bereichen angeglichen:

- 311 • Abschaffung des ETS und Einführung der CO<sub>2</sub>-Steuer im Industriebereich.
- 312 • Schrittweise Angleichung der CO<sub>2</sub>-Steuern auf Energie und in der Industrie  
313 an die CO<sub>2</sub>-Steuern für Treibstoffe.
- 314 • Begünstigte Steuersätze in strategischen Branchen der Industrie sind  
315 zeitlich beschränkt zulässig, müssen aber durch höhere Steuern auf  
316 Treibstoffe oder Energie ausgeglichen werden.

### 317 **Überblick der drei Phasen**

318 ***FÜR TABELLE BITTE PDF KONSULTIEREN (Darstellbarkeitsproblematik)***

### 319 **BEGLEITENDE MASSNAHMEN**

320 Mittelfristig müssen legislative Hemmnisse abgeschafft, Produktionsförderungen  
321 durch Forschungs- und Investitionsförderungen ersetzt und Steuervermeidung durch  
322 Schadstoffsubstitution verhindert werden:

- 323 • Weitere Schadstoffe, wie beispielsweise NO<sub>x</sub> und Feinstaub, werden vom  
324 Steuersystem erfasst, um eine Substitution von steuerpflichtigen durch  
325 nicht steuerpflichtige Schadstoffe zu vermeiden.
- 326 • Forschung muss verstärkt in saubere Technologielösungen zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung  
327 fließen. Solange schmutzige Technologien besser erforscht und damit  
328 „fortschrittlicher“ sind, wird der Übergang zu sauberer Technologie  
329 schwierig sein.
- 330 • Die genannte CO<sub>2</sub>-Steuer soll daher mit Forschungsförderungen flankiert  
331 werden. Wir halten diesen Weg für alternativlos, wenn man die Klimaziele  
332 einhalten und nicht auf Grund von Verzögerungstaktiken erhebliche  
333 Wohlfahrtsverluste tragen will.
- 334 • Kabotage-Beschränkungen sind sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene  
335 zu identifizieren und abzuschaffen.
- 336 • Wohnbauförderung muss an Energieausweis und öffentliche Verkehrsanbindung  
337 geknüpft werden. Die Pendlerpauschale soll durch degressiv gestaffelte  
338 Steuerfreibeträge für Zeitkarten für ÖPNV ersetzt werden.

### 339 **BEISPIELE**

340 **Phase 1: Beispiele zu den km-abhängigen Jahreskosten für Golf 1.6 TDI (Diesel**  
341 **85kW, 6l/100km, Diesel € 1,22/l Durchschnittspreis 2018 lt. ADAC) bzw. Golf 1.0**  
342 **TSI (Benzin 80kW, 7l/100km, Benzin € 1,31/l Durchschnittspreis 2018 lt. ADAC),**  
343 **CO2 beider Varianten ca. 160mg/km, Rohstoffpreise Diesel & Benzin KW40**  
344 **(<https://www.boerse.de/rohstoffpreise>):**

345 **FÜR TABELLE BITTE PDF KONSULTIEREN (Darstellbarkeitsproblematik)**

346 **Aufkommensneutrale Gestaltung der CO2-Steuern: Einnahmen, Entlastungsvolumen und**  
347 **Aufteilung des Entlastungsvolumens auf Arbeitgeber\_innen und Bürger\_innen. Die**  
348 **Überkompensation bei Treibstoffen ergibt sich durch den Wegfall der indirekten**  
349 **Steuerbegünstigungen des LKW-Verkehrs bei Kfz > 3.5t (Berechnungsbasis 2017 ohne**  
350 **Berücksichtigung der Lenkungseffekte und ohne Valorisierung der Beträge):**

351 **FÜR TABELLE BITTE PDF KONSULTIEREN (Darstellbarkeitsproblematik)**

## **Begründung**

Österreich hat im Jahr 2016 das Pariser Klimaschutzabkommen ratifiziert, in dem das Ziel verankert ist, den globalen Temperaturanstieg auf unter 2°C, wenn möglich auf unter 1,5°C, zu beschränken. Dadurch wurde auch dem EU-Fahrplan zum Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft (Reduktion der THG-Emissionen um 80 bis 95 % bis Mitte des Jahrhunderts bezogen auf 1990) zusätzliches Gewicht verliehen. Nach naturwissenschaftlichem Konsens ist es für die Eindämmung des Temperaturanstiegs bei bzw. auf deutlich unter 2°C unerlässlich, aus der Nutzung fossiler Energieträger bis Mitte des Jahrhunderts auszusteigen.

Das Steuer- und Abgabesystem Österreichs belastet den Faktor Arbeit viel zu hoch, obwohl wir um jeden Arbeitsplatz kämpfen. Ressourcenverbrauch wird dagegen nur sehr gering besteuert, obwohl wir diesen eindämmen müssen. Ohne eine Strukturreform des Steuersystems, die Emissionen deutlich stärker belastet und den Faktor Arbeit entlastet, ist eine Trendumkehr nicht möglich.

## **PDF-Upload**



**NACHHALTIG,  
INNOVATIV,  
ENTLASTEND.**

**DAS NEOS-KONZEPT FÜR  
EINE ÖKOLOGISCHE  
STEUERREFORM ENTLASTET  
UMWELT UND DEN FAKTOR  
ARBEIT.**

## INHALT

<b>HERAUSFORDERUNGEN</b> .....	3
Klimawandel .....	3
Anpassung des Steuersystems .....	4
EU-weite Vereinheitlichung der CO2-Steuer .....	5
<b>VISION</b> .....	5
<b>LEITLINIEN UND MASSNAHMEN</b> .....	6
Carbon Management .....	6
Die Einführung der CO2-Steuer in drei Schritten .....	7
Besteuerung der Treibstoffe .....	7
Reform der Energieabgabe.....	8
Aufkommensneutrale Gestaltung .....	9
<b>PHASE 2 – 2022-2030</b> .....	9
CO2-Besteuerung von Energieträgern .....	9
<b>PHASE 3 – AB 2030</b> .....	10
<b>BEGLEITENDE MASSNAHMEN</b> .....	10
<b>BEISPIELE</b> .....	11

# HERAUSFORDERUNGEN

## Klimawandel

- Österreich hat im Jahr 2016 das Pariser Klimaschutzabkommen ratifiziert, in dem das Ziel verankert ist, den globalen Temperaturanstieg auf unter 2°C, wenn möglich auf unter 1,5°C, zu beschränken. Dadurch wurde auch dem EU-Fahrplan zum Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft (Reduktion der THG-Emissionen um 80 bis 95 % bis Mitte des Jahrhunderts bezogen auf 1990) zusätzliches Gewicht verliehen. Nach naturwissenschaftlichem Konsens ist es für die Eindämmung des Temperaturanstiegs bei bzw. auf deutlich unter 2°C unerlässlich, aus der Nutzung fossiler Energieträger bis Mitte des Jahrhunderts auszusteigen.
- Österreich hat bis zur CO<sub>2</sub>-Neutralität 2050 ein Treibhausgas-Budget von 1.500 Mio. t CO<sub>2</sub> zur Verfügung. Das heißt, wenn wir weiter 80 Mio. t CO<sub>2</sub> im Jahr verbrauchen wie bisher, dann schaffen wir es nur bis ins Jahr 2037.
- Zwischen 2000 und 2005 stieg das Bruttoinlandsprodukt Österreichs nominell um 19%. Die Treibhausgasemissionen zeigten eine an das Wirtschaftswachstum gekoppelte Zunahme um 15% von 80 auf 93 Mio. t. Zwischen 2005 und 2014 sanken die Treibhausgasemissionen um 18%, obwohl das Wirtschaftswachstum in diesem Zeitraum 31% betrug. Im Jahr 2014 wurde mit 77 Mio. t der geringste Ausstoß der letzten 20 Jahre erreicht.
- Seit 2014 ist eine Trendumkehr zu beobachten: Die Emissionen stiegen 2015 um 3,1% auf 79 Mio. t und 2016 um 1% auf 80 Mio. t. Das nominelle Wirtschaftswachstum betrug in beiden Jahren 3,4%. Das zeigt, dass in Hochkonjunkturperioden die Schadstoffemissionen immer noch zu stark steigen, da Wirtschaftswachstum und der Ausstoß von Treibhausgasen nicht ausreichend entkoppelt sind. Um Wohlstand und Wirtschaftswachstum weiter zu ermöglichen, müssen wir unsere Art zu wirtschaften von Ressourcenverbrauch und CO<sub>2</sub> Emissionen fast vollständig entkoppeln. Das Ziel sind hocheffiziente, ressourcenschonende Produkte und Dienstleistungen.
- Das Steuer- und Abgabesystem Österreichs belastet den Faktor Arbeit viel zu hoch, obwohl wir um jeden Arbeitsplatz kämpfen. Ressourcenverbrauch wird dagegen nur sehr gering besteuert, obwohl wir diesen eindämmen müssen. Im Jahr 2017 wurde der Faktor Arbeit mit Abgaben von fast 90 Mrd. Euro pro Jahr belastet. Die Einnahmen des Staates aus der mengenbezogenen Besteuerung von Emissionen betragen 2017 nur 6,5 Mrd. Euro. Ohne eine Strukturreform des Steuersystems, die Emissionen deutlich stärker belastet und den Faktor Arbeit entlastet, ist eine Trendumkehr nicht möglich.
- Der Klimawandel ist eine besondere Herausforderung. Dieser ist real und verursacht Kosten. Alle, von der Landwirtin bis zum Verkäufer, haben erkannt, dass der Klimawandel teuer wird. Trotzdem ist es schwierig, klimaschädliches Verhalten zu bepreisen. Da wir von der Effizienz des Marktes überzeugt sind, müssen die realen CO<sub>2</sub>-Kosten von Anfang an im Preis enthalten sein. Allen Expert\_innen ist klar, dass wir dafür eine ökologische Steuerreform brauchen, die politisch nach wie vor umstritten ist.

- Mit der Internationalen Abhängigkeit sind Kosten verbunden. Um Innovation zu stimulieren, Abhängigkeit zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, braucht einen effizienteren Umgang mit allen Primär-Ressourcen.

## Anpassung des Steuersystems

- 2016 entfielen 36,4% der Treibhausgasemissionen auf Energie und Industrie im ETS-Bereich (Emissionshandelssystem), 7,8% auf Energie und Industrie im non-ETS-Bereich. 28,8% wurden vom Verkehr, 10,1% von Gebäuden, 10,3% von der Landwirtschaft, 3,9% von der Abfallwirtschaft emittiert, die alle nicht vom ETS erfasst werden. Die Herausforderung besteht darin, dies mit einer CO<sub>2</sub>-Steuer zu vereinheitlichen.
- Während die Emissionen der Bereiche Gebäude, Energie und Industrie, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft seit 1990 deutlich zurückgingen, stiegen die jährlichen Emissionen des Verkehrs seit 1990 um mehr als 8 Mio. t. Daher ist die aktuelle politische Debatte um den Klimaschutz in weiten Bereichen eine Themenverfehlung, da sie viel zu sehr auf Stromerzeugung und viel zu wenig auf Verkehr und Gebäude fokussiert. Es braucht Kostenwahrheit bei Energieerzeugung und -nutzung, um endlich den Lenkungseffekt zu erreichen, der durch CO<sub>2</sub>-Zertifikate nicht gegeben ist.
- Trotz der offensichtlichen Notwendigkeit, verzichten Staaten weitgehend auf explizite CO<sub>2</sub>-Steuern im großen Umfang. Es gibt zwar Verbrauchssteuern auf Energie, die eine implizite CO<sub>2</sub>-Steuer darstellen. Doch auch bei diesen gibt es noch Spielraum, um die reale Umweltschädlichkeit widerzuspiegeln. Dies gilt auch für Österreich, dessen Energiesteuereinnahmen in Prozent der gesamten Steuereinnahmen deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegen. Bei den Steuersätzen für Verkehrskraftstoffe hat Österreich zudem nur den 16. (Diesel) bzw. 17. (Benzin) Rang in der EU 28.
- Eine ökologische Steuerreform muss spürbar sein und CO<sub>2</sub>-Steuern müssen als Anreizsystem für Innovationen in der Produktion betrachtet werden. Sie muss individuelles Verhalten ändern und den technologischen Fortschritt in eine bestimmte Richtung lenken. Die Vielzahl an kleinen Maßnahmen helfen zwar, wirken aber unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle (unter Verhaltensökonom\_innen als differentielle Wahrnehmbarkeitsschwelle bzw. „eben noch bemerkbarer Unterschied“ bezeichnet).
- Der emissions-intensiven Industrie kommt bei der Transformation unserer Infrastruktur für Gebäude, Mobilität aber auch Produktion, eine besondere Rolle zu. Diese Branchen betreiben bereits aufgrund ihrer Position im internationalen Wettbewerb einen sorgfältigen Umgang mit Energie. Wo es möglich ist, wird langfristig ein Übergang auf emissionsarme oder emissionsfreie Energien anzustreben sein. Dafür sind aber noch besondere Anstrengungen bei Innovationen erforderlich.
- Nicht nur die Steuer- und Abgabenstruktur, sondern auch kontraproduktive Rahmenbedingungen begünstigen steigende CO<sub>2</sub>-Emissionen. Mietrecht, willkürliche Festsetzungen von Lagezuschlägen und nicht funktionelle Abschreibungsdauern für Investitionen in Gebäude machen thermische Sanierungen von Altbauten für

Vermieter\_innen zurzeit wirtschaftlich sinnlos. Die Wohnbauförderung beispielsweise könnte bzgl. Anreiz für innovatives Bauen viel wirksamer genutzt werden.

- Zu den wichtigsten Entscheidungen bei der Nutzung von primären Ressourcen zählt der Umgang mit Raum und Boden. Hier hat Österreich einen offensichtlichen Nachholbedarf. Das Zeitfenster zur Trendumkehr ist allerdings extrem gering. Landnutzung und Klimawandel bewegen sich in der gefährdeten Zone, wobei erhöhte Methanemissionen und Wechselbeziehungen zwischen den Sektoren das Risiko vermutlich stark erhöhen.

### EU-weite Vereinheitlichung der CO2-Steuer

- Die in der Energiebesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/96 / EG) festgelegten Mindeststeuersätze reichen nicht aus, um das Preissignal zur Erfüllung der Klimaschutzziele der EU festzulegen. Dies wurde bereits in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom März 2008 zu den Zielen für 2020 festgestellt.
- Momentan gibt es kein einheitliches Steuersystem auf Emissionen. Eine EU-weite CO2 Steuer würde eine Doppelbesteuerung und hohe Verwaltungskosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen im europäischen Kontext verhindern. Dies unterstreicht die Bedeutung der Vermeidung von Mehrfachbesteuerung bei der Gestaltung einer CO2-Steuer.

## VISION

- **Carbon-Management wurde eingeführt:** Parallel zu Voranschlag und Rechnungsabschluss wird ein CO2-Budget geführt, das das aktuelle Rest-CO2-Budget sowie die geplanten und tatsächlichen CO2-Emissionen des Jahres enthält. Emissionen des Grundstoffbereichs werden durch Reduktionen in anderen Bereichen ausgeglichen. Carbon Leakage wird durch den Abzug ausgelagerter und importierter CO2-Emissionen vermieden. Des Weiteren wird, im WTO Kontext, das Nicht-Verfolgen von Pariser Klimaziele als unfairer Handel erachtet.
- **Der Klimavertrag von Paris und dessen Ziele werden erfüllt und auf fortwährende Dauer eingehalten:** Österreich hat es geschafft, die relevanten Akteure mittels einer aktiven Klimapolitik dazu zu motivieren, auf Chancen und nicht auf Ängste zu setzen. Langfristiges Ziel ist die Klimaneutralität Österreichs.
- **CO2-Steuern führen zu einer signifikanten Reduktion der Emissionen:** Auf nationaler Ebene wurden NOVA, Kfz-Steuer, motorbezogene Versicherungssteuer, MöSt. und die MwSt. auf die MöSt. aufkommensneutral durch eine CO2-Steuer ersetzt, die die CO2 Emissionen explizit besteuert. Die Energieabgabe wurde ebenfalls aufkommensneutral anhand der CO2-Emissionen reformiert.
- **EU-weites Angleichen der CO2-Steuern auf Treibstoffe und Energie:** Die Angleichung erfolgte über eine EU-Richtlinie, die Mindestsätze für Treibstoff- und Energiesteuern festlegt und durch die die CO2-Steuern auf Energie schrittweise an das Niveau der CO2-Steuern auf

Treibstoffe herangeführt wurden. Besteuerungsgrundlage ist die CO<sub>2</sub>-Bilanz von Produktion, Herstellung und Endverbrauch. Die Struktur des Steuersystems der EU-Staaten wurde nach ökologischen Kriterien aufkommensneutral reformiert. Die CO<sub>2</sub>-Steuern werden anhand der Inflation valorisiert.

- **Beseitigung kontraproduktive Rahmenbedingungen:** Direkte und indirekte Förderungen, die einer Ökologisierung des Steuersystems entgegenstehen, wurden abgeschafft. Gesetzliche Rahmenbedingungen, die direkt oder indirekt zu steigende Emissionen begünstigen, wurden identifiziert und reformiert. Substitutionseffekte werden durch eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage auf weitere Schadstoffe vermieden.
- **Ein 3-stufiger Einführungsprozess, der EU-weit begleitet wurde, ist abgeschlossen:** Die Struktur des Steuersystems hat sich deutlich Richtung CO<sub>2</sub> verschoben. Rund 25% des Steueraufkommens entfallen auf explizite Steuern auf Emissionen. Die Besteuerung der Emissionen wird vor allem durch die Reduktion der Mehrwertsteuern und der Lohnsummensteuern aufkommensneutral kompensiert. Insgesamt hat sich die Abgabenquote bei unter 40% des BIPs eingependelt.
- **Arbeitgeber\_innen und Bevölkerung wurden durch die Umsetzung des 3-stufigen Prozesses um insgesamt 16 Mrd. € pro Jahr entlastet.** Das Entlastungsvolumen beträgt nach Umsetzung der ersten Stufe bis zu 1,5 Mrd. € pro Jahr und nach Umsetzung der zweiten Stufe 3,5 Mrd. € pro Jahr. Das Entlastungsvolumen wird zwischen Arbeitgeber\_innen und Bevölkerung durch die Senkung der Lohnnebenkosten und durch die Reduktion der Mehrwertsteuersätze im Verhältnis 50/50 aufgeteilt.
- **Die Akzeptanz für das CO<sub>2</sub>-Steuersystem steigt:** Es wird als ein effektives Werkzeug des Carbon-Managements gesehen. Ein transparentes CO<sub>2</sub>-Steuersystem, mit dem auch die Besteuerung von Emissionen, Brenn- und Treibstoffen deutlich vereinfacht wurde, wurde in mehreren Etappen und europaweit eingeführt.
- **Die europäischen Staaten sind in allen Sektoren die Energieeffizientesten.**

## LEITLINIEN UND MASSNAHMEN

### Carbon Management

- **Einführung eines umfangreichen CO<sub>2</sub>-Managements.** Dem Parlament wird vorgelegt, in welchen Sektoren wieviel CO<sub>2</sub> verbraucht wird und wieviel jeweils bereits durch den Emissionshandel bezahlt wurde. Anhand von transparenten Zahlen sollen, ähnlich dem „Climate Budget“ der Stadt Oslo, aus diesem Prozess Maßnahmen des Klimaschutzes abgeleitet werden.
- **Carbon Management durch CO<sub>2</sub>-Budgeting:** Parallel zum Fiskalhaushalt wird auf allen Ebenen ein CO<sub>2</sub>-Budgeting mit folgenden Funktionen eingeführt:
  - Nachweis des noch zur Verfügung stehenden CO<sub>2</sub>-Budgets

- Im Fiskaljahr geplanter CO<sub>2</sub>-Saldo
  - Zuteilung maximal zulässiger Salden an Haushalte, Verwaltung, Industrie, Landwirtschaft und Dienstleister\_innen
  - Vorschau auf die Folgejahre inklusive importierter CO<sub>2</sub>-Belastungen
  - Im Konnex mit dem Fiskalhaushalt: Langfristige Maßnahmen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Saldos und Finanzierung
  - Abschätzung der Auswirkungen politischer Beschlüsse auf die CO<sub>2</sub>-Salden
- **Steuersätze können jederzeit gesenkt werden, wenn gleichzeitig umweltschädliche Maßnahmen oder Förderungen gestrichen oder gesenkt werden.**

## Die Einführung der CO<sub>2</sub>-Steuer in drei Schritten

1. **Kurzfristig** werden auf nationaler Ebene wirkungslose Umweltsteuern im non-ETS-Bereich gestrichen und aufkommensneutral durch eine CO<sub>2</sub>-Steuer ersetzt.
2. **Mittelfristig** werden die CO<sub>2</sub>-Steuern auf Energie in einem ersten Schritt durch eine EU-Richtlinie auf 40% des Steuerniveaus von Treibstoffen angehoben. Die Industrie bleibt noch im ETS-Bereich.
3. **Langfristig** werden alle CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Anhebung der CO<sub>2</sub>-Steuern auf Energie auf das Niveau der CO<sub>2</sub>-Steuern auf Treibstoffe einheitlich besteuert. Das ETS im Industriebereich wird schrittweise in das CO<sub>2</sub>-Steuersystem übergeleitet.

## Phase 1 – bis 2022

Statt viele, teils wirkungslose Steuern parallel laufen zu lassen, wollen wir die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer. Diese entspricht in etwa dem derzeitigen Aufkommen der Körperschaftssteuer. Im EU-ETS erfasste Anlagen werden davon vorerst ausgenommen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Außerdem beträgt die implizite Besteuerung der Elektrizität für Industrie in Österreich fast 100 Euro/t CO<sub>2</sub> und damit deutlich über unserem Vorbild Schweden, das in allen anderen Kategorien deutlich höher besteuert.

## Besteuerung der Treibstoffe

Der Verkehr emittierte 2016 insgesamt 23 Mio. t CO<sub>2</sub>. In Summe wurde der Verkehr mit 8,12 Mrd. Euro an nicht verursachergerechten Umweltsteuern bzw. Bagatellsteuern belastet:

- NOVA (ca. 470 Mio. jährlich), die die Berechnungsbasis der tatsächlichen Emissionen nicht erfasst und Alternativantriebe teilweise zu gering, teilweise gar nicht entlastet werden.
- Mineralölsteuer (ca. 4,5 Mrd. jährlich), die zwar grundsätzlich Emissionsmengen besteuert, aber wegen des Dieselprivilegs unerwünschte Lenkungseffekte aufweist.
- Motorbezogene Versicherungssteuer (ca. 2,2 Mrd. jährlich), die wie die NOVA nicht die tatsächlichen Emissionen erfasst.

- Kfz-Steuer, die aufgrund eines Aufkommens von 50 Mio. Euro pro Jahr als Bagatellsteuer einzustufen ist.
- Mehrwertsteuer auf MöSt. (ca. 900 Mio. jährlich), da eine Mehrwertsteuer auf Produktionssteuern sinnwidrig ist, wird auf die CO<sub>2</sub>-Steuern keine Mehrwertsteuer erhoben.

Die angeführten Steuern werden gestrichen und durch eine aufkommensneutrale CO<sub>2</sub>-Steuer ersetzt:

- Auf die emittierte Tonne CO<sub>2</sub> ist eine CO<sub>2</sub>-Steuer von 350 Euro/t zu entrichten.
- Die CO<sub>2</sub>-Steuer wird etappenweise eingeführt:
  1. Angleichen der MöSt. von Diesel und Benzin.
  2. Schrittweise Erhöhung um 10ct p.a. bis 350 Euro/t erreicht werden.
  3. Abschaffen der Kfz-Steuer und schrittweises Senken von NOVA und motorbezogener Versicherungssteuer.
- Biotreibstoffe und recycelte Altöle unterliegen mit ihrem Anteil aus fossilen Rohstoffen hergestellten Ausgangsprodukte (Methanol) der CO<sub>2</sub>-Steuer.
- Durch die Streichung der NOVA sinken die Anschaffungskosten für neue, schadstoffärmere Kfz.
- Der Fahrzeugbetrieb wird im Gegenzug verursachergerecht höher besteuert.

## Reform der Energieabgabe

Die Energieabgaben wurden ohne jeden ökologischen Lenkungseffekt nur zur Budgetsanierung eingeführt. Auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen bezogen, werden Erdgasfeuerungen mehr als doppelt so hoch wie Kohlefeuerungen besteuert.

Die Elektrizitätsabgabe unterscheidet nicht zwischen der Stromproduktion aus erneuerbaren und fossilen Energieträgern. Eine Ökologisierung der Energieabgabe erfordert daher folgende Maßnahmen:

- Die Elektrizitätsabgabe wird gestrichen, da sie keinerlei Lenkungseffekte in Richtung CO<sub>2</sub>-Reduktion aufweist.
- Im Gegenzug wird die Befreiung der Stromerzeugung von der Energieabgabe auf fossile Energieträger gestrichen.
- Damit fällt die Energieabgabe auf Wasserkraft, Wind- und Solarenergie.
- Strom aus kalorischen Kraftwerken wird mit einer Energieabgabe belastet, da Stromerzeuger Energieabgaben auf Brennstoffe zahlen müssen, die sie an die Endverbraucher über den Strompreis weiterverrechnen.
- Die Energieabgabe auf Methan (Erdgas) beträgt 0,09 Euro/Nm<sup>3</sup> und ist die Referenz für die Festsetzung der Energieabgabe auf fossile Brennstoffe.
- Die Energieabgabe auf Kohle wird unabhängig von der Art der Kohle von 0,05 Euro/kg auf 0,18 Euro/kg erhöht. CO<sub>2</sub> aus Anthrazitkohle und Erdgas werden dadurch bei gleichem Heizwert gleich hoch besteuert.
- Da die Energieabgabe auf Kohle gewichtsbezogen ist, werden minderwertigere Kohlen wie z.B. Braunkohlen höher besteuert.



- Eine eventuelle MöSt. auf Brennstoffe wird gestrichen. Die Energieabgabe auf andere Brennstoffe wird über das Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Emission des Brennstoffes zu der CO<sub>2</sub>-Emission von Methan bei gleichen Heizwerten festgesetzt (Energieabgabe = CO<sub>2</sub> Brennstoff/CO<sub>2</sub> Methan \* Energieabgabe Methan)

## Aufkommensneutrale Gestaltung

Wenn sich durch die CO<sub>2</sub>-Steuer eine Überkompensation von MöSt, NOVA, Energieabgabe usw. ergibt, erfolgt der Ausgleich je zur Hälfte durch die

- Senkung der Mehrwertsteuer. In Relation zum Einkommen werden von der CO<sub>2</sub>-Steuer vor allem Haushalte mit niedrigem Einkommen steuerlich stärker belastet. Aus diesem Grund reduzieren wir die MwSt., vor allem bei den Wohnkosten und Lebensmittel.
- Senkung der Arbeitgeberbeiträge zum FLAF, um die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit zu reduzieren.

## PHASE 2 – 2022-2030

Der Schwerpunkt unseres Konzepts liegt auf energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen, die in nicht-ETS-Sektoren erzeugt werden, d.h. hauptsächlich CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Energieverbrauch von privaten Haushalten, Transport- und Dienstleistungssektoren.

Ein schrittweises Ausrollen auf den ETS-Bereich ist jedoch vorgesehen (D.h. EU, idealerweise OECD-weit). Mehrere parallele CO<sub>2</sub>-Besteuerungssysteme auf Treibstoffe, Energie und Industrieemissionen sind langfristig kontraproduktiv. Daher müssen CO<sub>2</sub>-Steuern mittelfristig das ETS System im Energiebereich ersetzen und Luft- und Binnenschifffahrt in das CO<sub>2</sub>-Steuersystem aufgenommen werden.

## CO<sub>2</sub>-Besteuerung von Energieträgern

Während die Treibstoffbesteuerung kurzfristig auf nationaler Ebene ökologisch gestaltet werden kann, ist eine sinnvolle CO<sub>2</sub>-Besteuerung von Energie nur auf EU-Ebene möglich. Diese beinhaltet:

- Streichen von Energieabgaben.
- Festlegen von Mindestsätzen für die CO<sub>2</sub>-Besteuerung von Energieträgern durch eine EU-Richtlinie.
- Schrittweise Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Sätze auf Energie auf 40% der CO<sub>2</sub>-Sätze für Treibstoffe
- Besteuerung des Flugverkehrs und der Binnenschifffahrt durch schrittweise Übernahme des CO<sub>2</sub>-Steuersystems für Treibstoffe: Unabhängig von Start und Ziel steht das Besteuerungsrecht den überflogenen bzw. den durchfahrenen Staaten zu.
- Im Industriebereich wird das ETS vorläufig beibehalten.
- Aufkommensneutrale Ausgestaltung des Steuersystems. Tax-Recycling ist besonders wichtig, um Innovationen Raum für Finanzierung zu bieten.
- Carbon Budgeting wird über eine EU-Richtlinie EU-weit ausgerollt.

## PHASE 3 – AB 2030

### Einheitliche CO2-Steuer in allen Bereichen

Langfristig wird das CO2-Steuersystem auch auf die im ETS verbliebenen Industriebereiche ausgerollt und die CO2-Steuern in allen Bereichen angeglichen:

- Abschaffung des ETS und Einführung der CO2-Steuer im Industriebereich.
- Schrittweise Angleichung der CO2-Steuern auf Energie und in der Industrie an die CO2-Steuern für Treibstoffe.
- Begünstigte Steuersätze in strategischen Branchen der Industrie sind zeitlich beschränkt zulässig, müssen aber durch höhere Steuern auf Treibstoffe oder Energie ausgeglichen werden.

### Überblick der drei Phasen

	Start	CO2-Steuerraten für fossile Treib- und Brennstoffe (EUR/t CO2)				
		Benzin	Diesel	(Heiz)Öl	Gas	Kohle
<b>Aktuell</b>	-	<b>214</b>	<b>176</b>	<b>48</b>	<b>37,2</b>	<b>21,6</b>
<b>Phase 1 Ziel</b>	<b>2020</b>	<b>350</b>	<b>350</b>	<b>48</b>	<b>48</b>	<b>48 (18 ct/kg)</b>
<b>Phase 2 Ziel</b>	<b>2022</b>	<b>350</b>	<b>350</b>	<b>140</b>	<b>140</b>	<b>140 70 ct/kg</b>
<b>Phase 3 Ziel</b>	<b>2030</b>	<b>350</b>	<b>350</b>	<b>350</b>	<b>350</b>	<b>350 1,75 Euro/kg</b>

## BEGLEITENDE MASSNAHMEN

Mittelfristig müssen legislative Hemmnisse abgeschafft, Produktionsförderungen durch Forschungs- und Investitionsförderungen ersetzt und Steuervermeidung durch Schadstoffsubstitution verhindert werden:

- Weitere Schadstoffe, wie beispielsweise NOx und Feinstaub, werden vom Steuersystem erfasst, um eine Substitution von steuerpflichtigen durch nicht steuerpflichtige Schadstoffe zu vermeiden.
- Forschung muss verstärkt in saubere Technologielösungen zur CO2-Vermeidung fließen. Solange schmutzige Technologien besser erforscht und damit „fortschrittlicher“ sind, wird der Übergang zu sauberer Technologie schwierig sein.

- Die genannte CO<sub>2</sub>-Steuer soll daher mit Forschungsförderungen flankiert werden. Wir halten diesen Weg für alternativlos, wenn man die Klimaziele einhalten und nicht auf Grund von Verzögerungstaktiken erhebliche Wohlfahrtsverluste tragen will.
- Kabotage-Beschränkungen sind sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu identifizieren und abzuschaffen.
- Wohnbauförderung muss an Energieausweis und öffentliche Verkehrsanbindung geknüpft werden. Die Pendlerpauschale soll durch degressiv gestaffelte Steuerfreibeträge für Zeitkarten für ÖPNV ersetzt werden.

## BEISPIELE

**Phase 1: Beispiele zu den km-abhängigen Jahreskosten** für Golf 1.6 TDI (Diesel 85kW, 6l/100km, Diesel € 1,22/l Durchschnittspreis 2018 lt. ADAC) bzw. Golf 1.0 TSI (Benzin 80kW, 7l/100km, Benzin € 1,31/l Durchschnittspreis 2018 lt. ADAC, CO<sub>2</sub> bei der Varianten ca. 160mg/km), Preise Diesel & Benzin vor Steuern:

Jahreskosten p.a.	0 km p.a.	10.000 km p.a.	20.000 km p.a.	25.000 km p.a.
Aktuelle Steuern Diesel	€ 454	€ 1.186	€ 1.918	€ 2.284
<b>NEOS CO<sub>2</sub> Steuermodell Diesel</b>	<b>€ 0</b>	<b>€ 1.008</b>	<b>€ 2.016</b>	<b>€ 2.520</b>
Aktuelle Steuern Benzin	€ 417	€ 1.334	€ 2.251	€ 2.710
<b>NEOS CO<sub>2</sub> Steuermodell Benzin</b>	<b>€ 0</b>	<b>€ 980</b>	<b>€ 1.960</b>	<b>€ 2.450</b>

**Aufkommensneutrale Gestaltung der CO<sub>2</sub>-Steuern:** Einnahmen, Entlastungsvolumen und Aufteilung des Entlastungsvolumens auf Arbeitgeber\_innen und Bürger\_innen. Die Überkompensation bei Treibstoffen ergibt sich durch den Wegfall der indirekten Steuerbegünstigungen des LKW-Verkehrs bei Kfz > 3.5t (Berechnungsbasis 2017 ohne Berücksichtigung der Lenkungseffekte und ohne Valorisierung der Beträge):

	Treibstoffe + Energie alt	<b>CO<sub>2</sub>-Treibstoffe neu</b>	<b>CO<sub>2</sub> Energie neu</b>	<b>CO<sub>2</sub> Industrie</b>	<b>Entlastungsvolumen</b>	<b>Mögliche Beispiele zur Entlastung</b>
Phase 1	9,2 Mrd. €	<b>9,62 Mrd. €</b>	<b>1,1 Mrd. € (non ETS)</b>	ETS	<b>bis zu 1,5 Mrd. €</b>	Red. MwSt. 10 → 8,5% FLAF 3,9 → 3,5%
Phase 2	9,2 Mrd. €	<b>9,62 Mrd. €</b>	<b>3,2 Mrd. €</b>	ETS	<b>ca. 3,5 Mrd. €</b>	MwSt. 20 → 19% FLAF 3,5 → 2,4%
Phase 3	9,2 Mrd. €	<b>9,62 Mrd. €</b>	<b>5,7 Mrd. €</b>	<b>10,2 Mrd. €</b>	<b>ca. 16 Mrd. €</b>	Red. MwSt. 8,5% → 7% MwSt. 19 → 17% FLAF 2,4 → 0% DG-Anteil ALV 3 → 2%

# Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

**Initiator\_nnen:** Claudia Gamon; Tommi Enenkel; Lukas Leys

**Titel:** Blockchain und die Kryptoökonomie

## 1 Einleitung

2 Obwohl die Blockchain-Technologie 2019 ihr 10-jähriges Bestehen feiert, ist der  
3 gesellschaftliche Diskurs über dieses neue Werkzeug erst an seinem Anfang. Das  
4 Potential für positive Veränderung ist groß, viele Folgen sind noch nicht  
5 absehbar oder hochkomplex. Um disruptiven Technologien mit einem  
6 antizipatorischen Ansatz zu begegnen ist es jedoch wichtig, einen Grundstein für  
7 die politische Debatte zu legen.

## 8 Blockchain und Vertrauen

9 Einer der wichtigsten Faktoren des zwischenmenschlichen Miteinanders ist  
10 Vertrauen. In Zeiten zunehmender Vernetzung stellen Banken, Soziale Medien,  
11 Online-Handelsplattformen oder Staaten jene Intermediäre dar, die auch Vertrauen  
12 zwischen jenen Menschen ermöglichen, die sich eigentlich nicht kennen. Beide  
13 vertrauen dem Intermediär, dass er eine Transaktion wie ausgemacht abwickelt.

14 Für Transaktionen im Internet musste man dabei bisher immer einer zentralen  
15 Autorität vertrauen, die somit als Flaschenhals bzw. schwächstes Glied der Kette  
16 (Single-Point-of-Failure Strukturen) handeln. Diese zunehmende Zentralisierung  
17 (Winner-takes-it-all Effekt) birgt viele Risiken, da solche Intermediäre der  
18 Gefahr von Ausfällen, Manipulationen, Datendiebstahl, Zensur oder Missbrauch  
19 ausgesetzt sind. Ebenso können diese Intermediäre gewisse Personen von ihren  
20 Diensten ausschließen (zB Unbanked und Underbanked Populations) oder Staaten  
21 diese Intermediäre kontrollieren und Einfluss auf sie nehmen.

22 Die Blockchain ermöglicht es dieser Vertrauensproblematik mit neuen Lösungen zu

23 begegnen. Blockchains erlauben die sichere Dezentralisierung von Systemen, bei  
24 denen Vertrauen in die Gültigkeit von Informationen und Transaktionen essentiell  
25 ist. Sie ermöglichen Vertrauen zwischen Akteuren, die sich unter bisherigen  
26 Umständen nicht vertrauen konnten und stattdessen auf Intermediäre vertrauen  
27 mussten. Das Vertrauen in einen zentralen Akteur wird ersetzt durch das  
28 Vertrauen in ein Netzwerk auf Akteuren, das auf gemeinsamen Regeln und Konsens  
29 basiert ("Code is Law"). Auf diese Weise werden Transaktionen zwischen  
30 Individuen ermöglicht, welche nicht durch Dritte beeinflusst, aber trotzdem von  
31 Dritten im gewünschten Maß kontrolliert werden können.

## 32 **Die Entstehung der Token Economy**

33 Mit Bitcoin entstand die erste auf der Blockchain basierende dezentrale,  
34 kryptographisch gesicherte Währung ohne Bankensystem. Bitcoin ist ein selbst-  
35 organisiertes System, in dem Anreize herrschen, welche alle Teilnehmer  
36 veranlassen gutartig zu handeln und das System gemeinsam aufrecht zu erhalten.  
37 Blockchain-Technologie geht jedoch noch weit über die Möglichkeit dezentraler  
38 Zahlungssysteme hinaus: Tokens und Smart Contracts machen es möglich.

39 Durch die Blockchain lässt sich über den Transfer beliebiger Werte Buch führen.  
40 Das können Geldwerte, Kunstwerte, Ressourcen, Immobilien, Rechenzeit,  
41 Speicherplatz oder Vermögenswerte sein. Durch die Quantifizierung beliebiger  
42 Werte in Token und die sichere dezentrale Übertragung dieser Werte entsteht eine  
43 reichhaltige Token Economy, die eine essentielle Säule für das Internet of  
44 Things und die globale Ökonomie generell darstellen wird.

## 45 **Durch Smart Contracts zum globalen Supercomputer**

46 Durch das Hinterlegen von Computerprogrammen auf Blockchains öffnet sich eine  
47 Dimension der globalen Zusammenarbeit. Web-Dienste werden nicht mehr durch die  
48 Angst gehemmt, dass ein Dienstanbieter den Dienst einstellt oder manipulierend  
49 auf die versprochenen Dienste eingreift. Stattdessen ist die Schaffung Digitaler  
50 Autonomer Organisationen (DAOs) möglich, die auf transparenten Prozessen  
51 basierende Verträge anbieten, deren Ausführung durch die Blockchain  
52 sichergestellt wird. Alle Prozesse, die automatisierbar sind, werden von den  
53 Folgen betroffen sein und Organisationen nachhaltig verändern.

## 54 **Die Folgen der Krypto-Revolution**

55 Die starke Zentralisierung, welche im Web 2.0 stattgefunden hat, hat einige  
56 wenige große Internetunternehmen hervorgebracht, welche mit Monopolmacht Teile  
57 des Internets beherrschen und darüber hinaus die Daten ihrer Nutzer besitzen.  
58 Diese Form der Zentralisierung des Internets wird einem dezentralen System  
59 mittels Blockchain Technologie gegenüberstehen, welches darüber hinaus den  
60 Nutzern die Hoheit über ihre Daten zurückgeben wird. In den nächsten Jahren wird  
61 sich das Internet vom heutigen Web 2.0 weiter zum sogenannten Web 3.0 und  
62 Dezentralen Web entwickeln. Die Blockchain könnte hierbei einen neuen Layer des  
63 zukünftigen Web 3.0 bilden, das sogenannte "Internet of Value".

64 Die Blockchain-Technologie und alternative Formen von Distributed Ledger  
65 Technologien werden den Megatrend Digitalisierung zukünftig entscheidend  
66 mitprägen, und kann bei Themen wie E-Banking, E-Government, Smart Property,  
67 Digitale Identität, Intelligente Verträge, Industrie 4.0, Internet of Things,  
68 Cyber Security und Automatisierung eine wesentliche Rolle einnehmen.

69 Die Anwendungsgebiete einer sicheren, dezentralen, vertrauenswürdigen,  
70 transparenten, nachvollziehbaren, irreversiblen, manipulationssicheren und  
71 programmierbaren Datenbank sind sehr, sehr vielseitig. Blockchain-Technologie,  
72 Tokens und Smart Contracts werden wesentliche Bereiche der Wirtschaft und des  
73 täglichen Lebens beeinflussen. Darüber hinaus ist auch zu erwarten, dass die  
74 Blockchain Technologie einige darauf folgende gesellschaftliche Veränderungen  
75 mit sich bringen wird. Sie begründet den neuen Wirtschaftssektor der  
76 'Kryptoökonomie'.

## 77 **Warum die Politik sich mit der Kryptoökonomie beschäftigen** 78 **muss**

79 Wir NEOS sehen in der Blockchain-Technologie und der damit einhergehenden  
80 Dezentralisierung eine der spannendsten und vielversprechendsten aktuellen  
81 Entwicklungen. In der Digitalisierung werden sie eine wesentliche Rolle  
82 einnehmen. Der neue Wirtschaftssektor der Kryptoökonomie ist gerade mitten im  
83 Entstehen. Blockchains werden darüber hinaus eine treibende Kraft hinter dem  
84 nächsten Evolutionsschritt des Internets sein - dem sogenannten dezentralen Web.  
85 Zudem können Blockchain Systeme dazu beitragen demokratische Entwicklungen zu  
86 verstärken, da sie ein freieres Internet mit Resistenz gegen Zensur und  
87 Manipulation ermöglichen und den Zugang zu Information und Werten für breite  
88 Bevölkerungsteile ermöglichen. Darüber hinaus ermöglicht diese Technologie die  
89 sichere, nachvollziehbare und manipulations-resistente Umsetzung von Wahlen und  
90 eVoting. In der Kryptoökonomie liegt eine große Chance für einen  
91 Liberalisierungsschub in der Gesellschaft, da sie der Bildung von Monopolen,  
92 Oligopolen und vergleichbaren Machtstrukturen entgegenwirkt.

93 Wir NEOS setzen uns für die frühe Förderung und Erforschung von Blockchain-  
94 Technologie ein. Ein vorteilhafter Rechtsrahmen muss ausgearbeitet werden, damit  
95 Unternehmen und Privatpersonen sicher agieren können und sich die Kryptoökonomie  
96 im Wirtschaftsstandort Österreich etablieren kann. Wir NEOS möchten die  
97 politische Auseinandersetzung mit neuen Technologien ihren gesellschaftlichen  
98 Folgen antreiben und die Digitalisierung aktiv formen. Wir begrüßen die Zukunft  
99 und setzen uns aktiv für die Etablierung der Kryptoökonomie ein.

## 100 **Leitlinien**

### 101 **Rechtssicherheit für Bürger\_innen, Unternehmen und** 102 **Finanzinstitute**

103 Bei Kryptowährungen und Krypto-Assets handelt es sich um eine neue Assetklasse  
104 (im weiteren zusammenfassend als Krypto-Token bezeichnet), und daher sind

105 bisherige Gesetzgebungen oft nicht sinnvoll oder ausreichend darauf anwendbar  
106 oder werfen das Risiko auf, dass wir dieser aufstrebenden Technologie Steine in  
107 den Weg legen. Stattdessen sollten wir bei neuen Regelungen für Krypto-Token  
108 darauf achten, dass diese den Einzelnen und der Gesellschaft nützlich sind.

109 Blockchain-Technologie muss aktiv erforscht und regulatorische Hürden aus dem  
110 Weg geschafft werden. Kryptowährungen als neu entstehende Asset-Klasse bieten  
111 Chancen für eine Volkswirtschaft aber auch Gefahren für Investoren. Die Ausgabe,  
112 der Handel und die Bewertung der verschiedenen Arten von Krypto-Token müssen  
113 daher klaren Regeln unterliegen und Konsumenten adäquat geschützt werden. Ein  
114 umfassender regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Rahmen muss geschaffen  
115 werden um Unternehmen, Nutzer und Investoren zu schützen. Darüber hinaus müssen  
116 genaue Definitionen von Begrifflichkeiten und Klassifizierungen von  
117 unterschiedlichen Krypto-Token geschaffen werden. Diese müssen zudem in  
118 bestehende regulatorische Systeme integriert werden. So schaffen wir  
119 Rechtssicherheit für alle Teilnehmer\_innen und geben dieser neuen Technologie  
120 den richtigen Rahmen und Nährboden, auf dem neue Geschäftsfelder in Österreich  
121 gedeihen können.

## 122 **Standortvorteil für Österreich schaffen**

123 In vielen Staaten werden Regulationen für die Kryptoökonomie diskutiert und  
124 entwickelt oder bereits umgesetzt. Manche Staaten reagieren aus Angst vor dem  
125 Neuen mit plumpen Verboten und nehmen sich damit selbst die Chance, neue  
126 Wirtschaftszweige entstehen zu lassen. Andere Länder wie die Schweiz,  
127 Liechtenstein, Frankreich, Japan, Südkorea und Singapur werden international als  
128 Jurisdiktionen gesehen, welche vorteilhafte Regelwerke implementieren und ein  
129 förderliches Umfeld für die Kryptoökonomie geschaffen haben und dadurch  
130 entsprechendes Wirtschaftswachstum, Konzentration von Wissen und Fachkräften und  
131 technologischen Fortschritt erreichen.

132 Österreich muss hier aufholen und ebenso förderliche Rahmenbedingungen für die  
133 Kryptoökonomie schaffen. So können wir hier noch Vorreiter sein und ein  
134 wertvoller Technologie-Hub für Blockchain-Unternehmen werden. Das rechtliche,  
135 unternehmerische und politische Umfeld des Themenbereich Kryptoökonomie wird in  
136 Österreich bereits international als vorteilhaft angesehen. Auf diesem  
137 Startvorteil muss man aufbauen und schnell handeln.

## 138 **Innovative Modelle ermöglichen**

139 Als weitere Entwicklung zu erwarten ist die Entstehung der sogenannten Token  
140 Economy. Blockchain ermöglicht die einfache Verbriefung von Werten und Rechten  
141 in sogenannte Tokens (Security Token, Asset-backed Token). Die Rechte, die ein  
142 solcher Token verbrieft, können sehr unterschiedlich sein. Die vielseitige  
143 Einsetzbarkeit von Tokens eröffnet vollkommen neue Geschäftsmodelle.

144 Neben den klassischen Finanzierungsarten für Startups und KMU (z.B. Bankkredite,  
145 Venture Capital, Crowdfunding und Kapitalmarktinstrumente) stellen sogenannte  
146 Initial Coin Offerings (ICO) und Initial Token Offerings (ITO) eine neue und

147 attraktive Alternative zur Finanzierung dar. Viele mit klassischen  
148 Finanzierungen verbundene Hürden wie hohe Kosten, fehlende Liquidität,  
149 eingeschränkte Möglichkeiten, Einflussnahme und limitierter Zugang von  
150 Investoren, sowie die Rolle von Intermediären, können hierbei wesentlich gesenkt  
151 werden. Das rechtliche Umfeld für Initial Coin Offerings und Initial Token  
152 Offerings benötigt einen genau definierten Rechtsrahmen für Unternehmen und  
153 Investoren.

## 154 **Staat Österreich & EU als aktive Teilnehmerin der** 155 **Kryptoökonomie**

156 Österreichs Regierung darf nicht warten, bis sie vor vollendeten Tatsachen  
157 steht, sondern muss ein aktiver und gestaltender Faktor werden, wenn es um die  
158 Realisierung von Blockchain-basierten staatlichen Dienstleistungen und  
159 Geschäftsmodellen geht.

160 Österreich muss sich zum Ziel setzen, ein Rahmenwerk zu schaffen, welches es  
161 ermöglicht, dass aus der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft Impulse  
162 ausgehen, die Vorbildwirkung auf internationaler Ebene haben. Österreich muss  
163 sich daher auch insbesondere auf Ebene der Europäischen Union für die Schaffung  
164 attraktiver Rahmenbedingungen und vorteilhafter Regulierungen im Sinne des  
165 digitalen Binnenmarktes einsetzen.

## 166 **Gesellschaftliche Aufklärung vorantreiben**

167 Blockchain ist nicht gleich „Krypto“: Die Entmystifizierung des Themas  
168 Kryptowährung und die klare Abgrenzung der dahinterliegenden Technologien ist  
169 notwendig, um Ängsten zu dem Thema sachlich entgegenzutreten zu können und  
170 Vertrauen zu schaffen. Dies betrifft den Bildungsbereich ebenso wie die  
171 öffentliche Thematisierung und politische Auseinandersetzung.

172 Blockchain als Technologie des Vertrauens muss dieses Vertrauen erst gewinnen.  
173 Dazu braucht es Beispiele der erfolgreichen Anwendung von Blockchain-  
174 Technologie.

## 175 **Rechtssicherheit für Private**

176 Derzeit wird nur bestehendes Recht auf die Kryptoökonomie umgelegt. Ob diese  
177 Anwendungen rechtlich halten, ist oft ungewiss. Gleichzeitig tauchen laufend  
178 neue Fragen auf, die geklärt werden müssen. Schaffen wir Rechtssicherheit für  
179 alle privaten Wirtschaftsteilnehmer und staatliche Behörden. Es müssen klare  
180 Regeln und Klassifizierungen geschaffen werden für die Behandlung von:

181 • Token

182 ◦ Kryptowährungs-Token: Token welche als reines Zahlungsmittel  
183 innerhalb eines Netzwerks definiert sind.



- 184           ◦ Utility-Token: Token welche den Inhabern der Tokens innerhalb eines  
185           Netzwerkes bestimmt Rechte geben: (i) Recht auf Zugang zu einer  
186           Dienstleistung, (ii) Recht den Token gegen ein Dienstleistung oder  
187           ein Produkt einzutauschen, (iii) Stimmrechte.
- 188           ◦ Security-Token: Token, welche Charakteristika haben nach denen sie  
189           als Wertpapiere eingestuft werden können.
- 190           ◦ Asset-backed Tokens: Tokens geknüpft an Anlagegüter oder  
191           Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien, Kunst, Rohstoffe)
- 192           ◦ Hybride Formen von Tokens (z.B. Utility- und Kryptowährungs-Token)
- 193
- 194           • Besteuerung von verschiedenen Token-Klassifizierungen und neu über  
195           Konsensalgorithmen (Proof-of-Work, Proof-of-Stake, Delegated Proof-of-  
196           Stake, etc.) erzeugte Token
- 197           • Wie sollen verschiedene Token-Klassifizierungen in Unternehmen bewertet  
198           werden? (Bilanzierungsregeln)
- 199           • Initial Coin Offerings (ICO), Initial Token Offerings (ITO), Security  
200           Token Offerings (STO)
- 201           • rechtliche Unterscheidung von Anonymen Kryptowährungen und pseudonymen  
202           Kryptowährungen
- 203           • Smart Contracts
- 204           • Dezentrale Autonome Organisationen

## 205 **Bürger\_innen**

- 206           • Krypto-Token sollen nicht mehr als spekulativ eingeordnet werden. Einige  
207           Token sind zwar als Währung konzipiert, die meisten der gegenwärtigen  
208           Token jedoch nicht. Der derzeit vorherrschende spekulative Charakter  
209           vieler Tokens wird sich verlieren, sobald eine entsprechende Verbreitung  
210           erreicht ist und die Preise sich dadurch stabilisieren. Durch die  
211           Anwendung der 1-jährigen Spekulationsfrist wird der tägliche Gebrauch  
212           nützlicher Tokens zu stark eingeschränkt. Die derzeitige steuerrechtliche  
213           Einstufung als sonstige (unkörperliche) Wirtschaftsgüter ist überholt und  
214           muss in ein eigenständiges regulatorisches Gebiet übertragen werden.
- 215           • Konsumentenschutz: Da in Blockchains beliebige Daten (und somit auch  
216           personenbezogene Daten) veröffentlicht werden können und Daten aus den  
217           meisten öffentlichen Blockchains technisch nicht gelöscht und somit einmal  
218           veröffentlichte personenbezogene Daten nicht mehr redigiert werden können,  
219           entsteht das Problem, dass das Recht auf Vergessen in der Blockchain nicht

220 angewendet werden kann. Daher muss das Strafmaß für irreversible  
221 Datenschutzverletzungen entsprechend präventiv erhöht werden.

## 222 **Rechtssicherheit und neue Möglichkeiten für Unternehmen**

223 Regulatorische Sandboxes bauen: Blockchain-Technologie ist neu und bringt  
224 unserer Gesellschaft neue Aspekte von dezentralisierten Vertrauenssystemen.  
225 Diese Technologie bietet einerseits vielseitige Anwendungsformen und ist  
226 andererseits in ihrer technologischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung selbst  
227 ebenso vielseitig. Um den Umgang mit Blockchain-Technologie zu erforschen und  
228 einen rechtlichen Rahmen zu definieren müssen entsprechende Erfahrungen gewonnen  
229 werden. Daher ist die Schaffung regulatorischer Sandboxes, in denen Unternehmen  
230 sicher experimentieren können und Behörden Erfahrungen im Umgang gewinnen können  
231 essentiell. Diese müssen auf Europäischer Ebene im Sinne eines digitalen  
232 europäischen Binnenmarktes umgesetzt werden.

233 • Regulatorische Sandboxes sollen zuständigen Behörden die Möglichkeit geben  
234 über Governance und Regulierungsansätze gemeinsam mit Unternehmen  
235 nachzudenken und schnell auf neue technologische Entwicklungen reagieren  
236 zu können. Durch die Zusammenarbeit von Unternehmen und öffentlicher Hand  
237 entsteht ein schneller Lernprozess, Dialog zwischen den involvierten  
238 Akteuren und eine detaillierte Ausarbeitung der konkreten Sachverhalte.  
239 Langfristig müssen regulatorische Systeme auf Europäischer Ebene  
240 geschaffen werden, welche diese Technologien akkurat abbilden und den  
241 Wirtschaftsraum stärken.

242 • Initial Coin Offerings (ICO) und Initial Token Offerings (ITO) einen  
243 Rahmen geben: ICOs und ITOs sind aktuell für Unternehmen große Wagnisse,  
244 da viele Fragen hierzu unbeantwortet sind und Unternehmen viele Details  
245 und Rechtsfragen individuell klären müssen. Geben wir ICOs und ITOs einen  
246 Rahmen, in dem die wichtigsten Fragen eindeutig geklärt sind, damit  
247 Unternehmen der Kryptoökonomie gedeihen können und der Wirtschaftsstandort  
248 profitiert.

249 • Neue Geschäftsmodelle ermöglichen: Aktuell sind verschiedenste  
250 Geschäftsmodelle der Kryptoökonomie im Österreichischen Markt teilweise  
251 oder vollständig noch nicht realisiert (dezentrale Unternehmen,  
252 Tokenisierung von Vermögensgegenständen, Tokenisierung von  
253 Unternehmensanteilen), wodurch Gründer\_innen gezwungen sind, auf andere  
254 Märkte auszuweichen (Regulatory Shopping).

255 • Neue Formen der Mitarbeiterbeteiligung ermöglichen: Derzeit existiert in  
256 Österreich kein Rahmenwerk, das eine Firmenbeteiligung für Mitarbeiter auf  
257 Krypto-Werten ermöglicht. Ein entsprechender rechtlicher Rahmen würde  
258 vielen KMUs und vor allem Startups ein besonderes Werkzeug geben, die  
259 Motivation zu erhöhen und eine stärkere Verbindlichkeit zum Unternehmen  
260 herzustellen. Es muss für Unternehmen einfacher werden, solche  
261 Partizipationsmodelle zu etablieren - Krypto-Token können hier einen neuen  
262 Impuls schaffen. Werden hier rasch die richtigen Modelle rechtlich  
263 ermöglicht, ergibt das einen Wettbewerbsvorteil für Österreich.

## 264 **Rechtssicherheit für Finanzinstitute**

- 265 • Derzeit besteht das Problem, dass Finanzinstitute bei Transfers von  
266 gesetzlichen Zahlungsmitteln zu Blockchain-nahen Unternehmungen bzw.  
267 umgekehrt fürchten, dass sie der Geldswäsche bezichtigt werden. So  
268 entstehen Situationen, in denen Banken sich weigern legitim erworbene  
269 Geldwerte auszuzahlen bzw. gleich die Konten von Kunden schließen. Daher  
270 braucht es Richtlinien für Finanzinstitutionen, wann solche Transfers  
271 zulässig sind und mit welchen Rechtsfolgen (Besteuerung, Regulierung) zu  
272 rechnen ist.
- 273 • Kritische regulatorische Anforderungen wie Know-your-Customer (KYC), Anti-  
274 Money-Laundering (AML), Combating of Financing of Terrorism (CFT) müssen  
275 in den speziellen Anwendungsfällen von pseudonymen und anonymen digitalen  
276 Zahlungsmethoden klar und umfassend definiert werden. Bestehende  
277 regulatorische Systeme müssen diese im Sinne eines digitalen europäischen  
278 Binnenmarktes miteinbeziehen.
- 279 • Finanzinstitute müssen die nötige Rechtssicherheit und operationelle  
280 Infrastruktur vorfinden, damit diese die Kryptoökonomie fördern und in die  
281 Wirtschaft integrieren kann.

## 282 **Der Staat**

283 Staatliche Institutionen dürfen der technologischen Entwicklung nicht im Weg  
284 stehen und sollen Innovation stattdessen aktiv innerhalb ihrer  
285 Zuständigkeitsbereiche fördern.

- 286 • Aktive Entwicklung von Blockchain-basierten staatlichen Dienstleistungen  
287 oder beglaubigten Informationen, wo es kosteneffizienter oder aus Gründen  
288 der Transparenz, Belegbarkeit oder Manipulationssicherheit geboten ist,  
289 bspw. Transparenzdatenbanken, zentrales Personenstandsregister, notarielle  
290 Beglaubigungen, Grundbuch, Firmenbuch, Schenkungsverträge ohne wirkliche  
291 Übergabe, Erb- und Pflichtteilverzichtverträge, bestimmte Verträge  
292 zwischen eingetragenen Partnern, in denen die Aufteilung der Ersparnisse  
293 und der Wohnung im Fall der Auflösung im Voraus geregelt wird, Statuten  
294 und Gesellschaftsverträge von Kapitalgesellschaften, die  
295 Abtretungsverträge von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung  
296 und Verträge im Zusammenhang mit Umgründungen von Kapitalgesellschaften,  
297 elektronische Akten. Durch die Nutzung von zero-knowledge proofs ist auch  
298 das Hinterlegen von vorläufig geheimen Informationen in einer Blockchain  
299 möglich, die erst zu einem später gewählten Zeitpunkt von den  
300 Vertragspartnern offengelegt werden.
- 301 • Der Staat muss bei der Nutzung von (primär öffentlichen) Blockchains  
302 jedenfalls eine datenschutzrechtliche Risikofolgenabschätzung durchführen,  
303 da einmal veröffentlichte Informationen nicht mehr redigierbar sind.

- 304 • Vertrauen durch Experimente schaffen: Viele öffentliche Dienstleistungen  
305 wie beispielsweise die Transparenzdatenbank oder Essensmarken lassen sich  
306 in der Blockchain darstellen und würden so das Vertrauen in die Blockchain  
307 stärken.
- 308 • Öffentliche Institutionen (Finanzämter, die Finanzmarktaufsicht, die  
309 Österreichische Nationalbank, zuständige Behörden und Institutionen)  
310 müssen in dieser Thematik detailliert geschult sein und ihr Wissen aktiv  
311 an Privatpersonen und Unternehmen weitergeben können.
- 312 • Relevante Institutionen wie Interessensvertretungen oder Normungsinstitute  
313 sollen Fach-Expert\_innen für die Fragestellungen der Kryptoökonomie  
314 stellen.
- 315 • Ein Bürgerservice für alle Fragen rund um die Kryptoökonomie muss getartet  
316 werden, um Informationen und Know-How an Unternehmen und Privatpersonen  
317 gezielt weiterzugeben und so die Kryptoökonomie durch eine zentrale  
318 Anlaufstelle zu fördern.

319

## 320 **Kryptoökonomie & Umwelt**

321 Viele Menschen sind besorgt, dass der Energieverbrauch von Blockchain-basierten  
322 Systemen eine signifikante Belastung für unsere Umwelt darstellt. Die  
323 dahinterliegende Ursache für den hohen Stromverbrauch ist die Proof-of-Work  
324 Methode, die genutzt wird, um im System zu beweisen, dass Ressourcen für die  
325 Auswertung von Transaktionen eingesetzt wurden. Grundsätzlich gehen wir davon  
326 aus, dass die Energiekosten als größter Kostentreiber bald dafür sorgen werden,  
327 dass alternative Methoden zur Absicherung der Blockchain (wie beispielsweise  
328 Proof-of-Stake, das einen weit geringeren Energieverbrauch hat) Vorrang  
329 erhalten werden. Bedeutende Blockchains wie zB Ethereum befinden sich derzeit im  
330 Umstieg auf Proof-of-Stake.

331 Um von staatlicher Seite die richtigen Impulse zu setzen, schlagen wir deshalb  
332 vor, dass von Österreich eingesetzte oder anderweitig geförderte Blockchain-  
333 Systeme grundsätzlich auf jenen Blockchains aufgebaut werden sollen, die auf  
334 Proof-Methoden basieren, die keinen unnötigen Energieverbrauch zur Absicherung  
335 der Blockchain verlangen.

## 336 **Bildungssystem**

337 Die vielseitigen Aspekte der neu entstehenden Kryptoökonomie sind komplex und  
338 vielseitig und erfordern einen gewissen Bildungsstandard um in diesem Umfeld  
339 interagieren zu können.

- 340 • Im Zuge der Digitalisierung muss Coding ein genereller und fixer

- 341 Bestandteil der Schulbildung werden, idealerweise bereits ab  
342 Volksschulniveau bis hin zur Matura.
- 343 • Es muss insgesamt ein viel stärkerer Fokus auf das Verständnis  
344 Zukunftstechnologie in allen Bildungsformen (Schulen, Lehrgänge,  
345 Studiengänge, Postgraduale Studiengänge, Ausbildungskurse, etc.) gelegt  
346 werden.
- 347 • Im Zuge der Digitalisierung muss in vielen Berufsfeldern über einen  
348 stärkeren Fokus auf Informationstechnologie gelegt werden. z.B. Die  
349 universitäre Ausbildung von Juristen muss aktualisiert werden und das  
350 Programmieren und Lesen von Smart Contracts beinhalten.
- 351 • Universitäten müssen einen viel stärkeren Fokus auf Zukunftstechnologien  
352 in der Forschung und in der Ausbildung von Student\_innen legen.

# Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

**Initiator\_nnen:** Erhard d'Aron (Leiter der Projektgruppe), Gerhard Kratky (Leiter des Netzwerks) im Namen des Zielgruppennetzwerks NEOS 50+

**Titel:** Altersarbeitslosigkeit

1 **I.) Präambel:**

2 Das NEOS- Programm beinhaltet fundierte Vorschläge zur Pensionsreform wie z.B.  
3 zur Teilarbeitsfähigkeit, zum flexiblen Pensionsantritt und dem früheren  
4 Pensionsantritt bei Frauen. Diese Vorschläge betreffen derzeit vor allem die  
5 Beschäftigungssituation älterer Menschen, nämlich jene, die bereits das 50  
6 Lebensjahr überschritten haben, aber noch weitere 15 Jahre vor sich haben, bis  
7 sie das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht haben und die fürchten, im  
8 Falle eines Jobverlustes mit längerer Arbeitslosigkeit rechnen zu müssen.

9 Da wir der Meinung sind, dass es gerade bei der Altersarbeitslosigkeit  
10 zusätzlicher Argumente und Maßnahmen bedarf, haben wir als Zielgruppennetzwerk  
11 50+ versucht, das Problem zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.  
12 Dieser Arbeitskreis hat es sich daher zum Ziel gesetzt, die besonderen Aspekte,  
13 die mit der Altersarbeitslosigkeit verbunden sind, zu beleuchten und  
14 Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die älteren Menschen einerseits einen  
15 leichteren Übergang in die Pension, andererseits auch ein gesichertes Einkommen  
16 in der Pension ermöglichen sollen. Es war uns dabei wichtig, dass die zu  
17 erarbeitenden Vorschläge keineswegs zu Lasten und auf Kosten der jüngeren  
18 Generationen gehen sollten.

19 **II.) Faktenlage:**

20 Es besteht die allgemeine politische Übereinstimmung, möglichst viele Menschen  
21 in Beschäftigung zu bekommen. Die derzeitige Bundesregierung geht von einem

22 Ansatz aus, dass viele nur deshalb nicht arbeiten, weil es sich im Vergleich zum  
23 Arbeitslosengeldbezug nicht lohnt, eine Beschäftigung anzunehmen. Tatsächlich  
24 ist das Arbeitslosengeld im internationalen Vergleich anfangs nicht allzu hoch.  
25 Die Bezugsdauer ist aber wesentlich länger als in anderen Ländern.

26 Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55% des täglichen Nettoeinkommens  
27 als Tagsatz. Dazu kommen ein Familienzuschlag für unterhaltsberechtigter  
28 Familienangehöriger und ein Ergänzungsbeitrag, wenn die Höhe des  
29 Arbeitslosengeldes unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (dzt.  
30 € 909,42 monatlich) liegt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf 60% bzw.  
31 80% des täglichen Nettoeinkommens aufgestockt werden. Ebenso wird nach  
32 Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches Notstandshilfe weiterbezahlt.

33 Die Vorhaben der Bundesregierung konzentrieren sich somit darauf, Anreize für  
34 den Antritt einer Beschäftigung insofern zu schaffen, als die Bezugsdauer des  
35 Arbeitslosengeldes verringert und der Anspruch auf Notstandshilfe zugunsten der  
36 durch die Länder zu bezahlenden bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgegeben  
37 werden soll.

38 Vergessen wird, dass es Menschen gibt, die zwar arbeiten wollen, aber allein auf  
39 Grund ihres Alters keine Beschäftigung finden.

40 Hier Lösungsansätze zu finden, war die vorrangige Thematik dieses  
41 Arbeitskreises.

42 Bei der Erarbeitung der vorgeschlagenen Maßnahmen hatte die Arbeitsgruppe drei  
43 verschiedene Personengruppen im Fokus:

- 44 • Jene, die noch in Beschäftigung sind, aber auf Grund ihres Alters  
45 fürchten, gekündigt zu werden.
- 46 • Jene die bereits arbeitslos sind und keine Chance sehen, in absehbarer  
47 Zeit wieder eine Beschäftigung zu erlangen
- 48 • Bereits in Pension Befindliche, die gerne wieder arbeiten würden

49 Die Intentionen dieses Arbeitskreises konzentrierten sich daher darauf,  
50 Maßnahmen zu finden, die dafür Sorge tragen, dass ältere Arbeitslose, die sich  
51 um einen Arbeitsplatz bemühen, diesen aber auf Grund ihres Alters oder ihrer  
52 unzureichenden Ausbildung nicht bekommen, nicht in die Altersarmut absinken.

53 Nicht zuletzt war es uns auch ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass sich für  
54 beschäftigungslose Menschen auch geringere Teilhabechancen eröffnen. Sie fühlen  
55 sich häufig wertlos, an den Rand gedrängt und wollen der Gesellschaft nicht zur  
56 Last fallen. Das hat schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit älter werdender  
57 Menschen, denn die Einstellung, die wir als Einzelne und als Gesellschaft zum  
58 Altern haben, entscheidet auch, wie wir altern.

59 Es bedarf daher auch einer neuen Kultur des Alterns und eines neuen Umgangs mit  
60 dem Altern – insbesondere angesichts der Zunahme der älteren Menschen in der  
61 Gesellschaft. Das Ausmaß, in dem der/die Einzelne und die Gesellschaft von den  
62 älteren Menschen profitieren können, hängt in großem Maße von der Anerkennung  
63 der Potentiale und der Beiträge der älteren Menschen für die Gesellschaft ab.  
64 Aus diesem Grunde ruft die WHO die Mitgliedsstaaten in ihrem Aktionsplan „Altern  
65 und Gesundheit“ sowie in ihrer Kampagne „Combat Ageism“ auf, mit  
66 bewusstseinsbildenden Kampagnen die Politik, die Medien, die Wirtschaft und die  
67 breite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die älteren Menschen aktive  
68 Teilnehmer und Teilnehmerinnen in einer integrierenden Gesellschaft sind.

69 Ein wesentliches Hindernis stellt hier auch die Altersdiskriminierung in der  
70 Arbeitswelt dar. Aus Altersgründen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden,  
71 ist zutiefst diskriminierend.

### 72 **III.) Vorschläge der Arbeitsgruppe:**

#### 73 **10 Punkteprogramm**

- 74 1. NEOS möge eine Imagekampagne unter Einbindung der Wirtschaft initiieren,  
75 die den Wert älterer Menschen für die Gesellschaft und die Wirtschaft  
76 hervorhebt.  
77 Eine Initiative für die Abhaltung einer parlamentarische Enquete zum Thema  
78 „Altersarbeitslosigkeit – Altersarmut“ sollte als eine Möglichkeit ins  
79 Auge gefasst werden, das Thema der besonderen Aspekte der  
80 Altersarbeitslosigkeit auch auf dieser Ebene zu diskutieren.
- 81 2. Ein freiwilliges Jahr, ähnlich dem derzeit für Jugendliche bestehenden  
82 freiwilligen sozialen Jahr, welches die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes  
83 entsprechend verlängert. Zuzüglich zum Arbeitslosengeld könnte hier ein  
84 Bonus (etwa zur Abgeltung zusätzlichen Aufwandes) angedacht werden.
- 85 3. Schaffung einer besonderen Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeit für  
86 ältere Menschen mit Zertifikat ähnlich einer (verkürzten) Lehre im dualen  
87 Ausbildungssystem zur Behebung des bestehenden Facharbeitermangels.  
88 Entsprechende Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), die eine  
89 individuelle Gestaltung dieser „Lehrzeit“ ermöglicht. Das im NEOS-  
90 Programm bereits vorgesehene Weiterbildungskonto sollte gerade auch für  
91 diese besondere Qualifizierungsmöglichkeit herangezogen werden können.
- 92 4. Besondere Förderung von Unternehmen, die Menschen über 50 einstellen –  
93 etwa durch Senkung der Lohnnebenkosten, bzw. in Form eines Zuschusses,  
94 dessen Höhe sich tendenziell aus der Differenz des kollektivvertraglichen  
95 Mindestsatzes älterer Arbeitnehmer im Vergleich zu Jüngeren  
96 (Senioritätsprinzip) ergibt.
- 97 5. Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bzw. auch der Pflegezeiten  
98 zur Betreuung naher Angehöriger und behinderter Kinder gem. §§ 18 und 18a  
99 ASVG bei der Anrechnung von 40 Beschäftigungsjahren zur Erlangung der



- 100 höheren Ausgleichszulage. Für Frauen könnten die vorgesehenen 40 Jahre  
101 auch solange auf 35 herabgesetzt werden, als für diese noch ein Anspruch  
102 auf die normale Alterspension mit 60 besteht.
- 103 6. Etablierung und Ausbau eines eigenen Monitoring hinsichtlich der  
104 Entwicklung der Erwerbsquote älterer Menschen. Berichtspflicht der  
105 Sozialversicherung (Hauptverband) an die Bundesregierung und die  
106 Sozialpartner.
- 107 7. Schaffung eines „Vertrauensrates“ für ältere bzw. langjährige  
108 Mitarbeiter\_innen analog zum Jugendvertrauensrat nach dem  
109 Arbeitsverfassungsgesetz. Diesem kämen Beratungsfunktionen aber auch  
110 bestimmte Anhörungsrechte bei der Einstellung und dem Abbau von  
111 Mitarbeitern zu.
- 112 8. Modifikation der Zuverdienstgrenzen: Gleichbehandlung der öffentlichen  
113 Bediensteten mit den ASVG Pensionisten. Jedenfalls sollten Personen, die  
114 vor dem derzeitigen Regelpensionsalter in Pension gehen und neben der  
115 Pension noch weiterarbeiten wollen, nicht mit einem gänzlichen Wegfall  
116 ihrer Pension bestraft werden.
- 117 9. Prüfung von Maßnahmen eines intergenerationellen Job – Sharing zur  
118 Integration von arbeitssuchenden 50+ („jung teilt sich mit alt einen  
119 Arbeitsplatz“).
- 120 10. Diskussion über eine zeitgemäße Betrachtung des Senioritätsprinzips.  
121 Evaluierung bestehender „Privilegien“ wie z.B. der verstärkte  
122 Kündigungsschutz, die automatischen Gehaltserhöhungen (in  
123 Kollektivverträgen bzw. Dienstordnungen) oder die 6. Urlaubswoche.

## **Begründung**

Beim Thema Altersarbeitslosigkeit ist den Antragsteller\_innen wichtig, in der Öffentlichkeit verstärkt darauf hinzuweisen, dass sich NEOS um die Bedürfnisse betroffener Bürgerinnen und Bürger proaktiv und mit Empathie kümmert.

Für NEOS entstehen keinerlei Kosten.

Dieser Antrag zielt ab auf eine Verringerung der Belastung der öffentlichen Haushalte, weil Arbeitslosigkeit hohe Kosten und verringertes Steueraufkommen verursacht.

Die einreichenden Antragsteller\_innen sowie die Unterstützer\_innen sind Mitglieder des Zielgruppennetzwerks NEOS 50+.

## **PDF-Upload**

## POSITIONSPAPIER „ALTERSARBEITSLOSIGKEIT“

### I.) Präambel:

Das NEOS- Programm beinhaltet fundierte Vorschläge zur Pensionsreform wie z.B. zur Teilarbeitsfähigkeit, zum flexiblen Pensionsantritt und dem früheren Pensionsantritt bei Frauen. Diese Vorschläge betreffen derzeit vor allem die Beschäftigungssituation älterer Menschen, nämlich jene, die bereits das 50 Lebensjahr überschritten haben, aber noch weitere 15 Jahre vor sich haben, bis sie das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht haben und die fürchten, im Falle eines Jobverlustes mit längerer Arbeitslosigkeit rechnen zu müssen.

Da wir der Meinung sind, dass es gerade bei der Altersarbeitslosigkeit zusätzlicher Argumente und Maßnahmen bedarf, haben wir als Zielgruppennetzwerk 50+ versucht, das Problem zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dieser Arbeitskreis hat es sich daher zum Ziel gesetzt, die besonderen Aspekte, die mit der Altersarbeitslosigkeit verbunden sind, zu beleuchten und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die älteren Menschen einerseits einen leichteren Übergang in die Pension, andererseits auch ein gesichertes Einkommen in der Pension ermöglichen sollen. Es war uns dabei wichtig, dass die zu erarbeitenden Vorschläge keineswegs zu Lasten und auf Kosten der jüngeren Generationen gehen sollten.

### II.) Faktenlage:

Es besteht die allgemeine politische Übereinstimmung, möglichst viele Menschen in Beschäftigung zu bekommen. Die derzeitige Bundesregierung geht von einem Ansatz aus, dass viele nur deshalb nicht arbeiten, weil es sich im Vergleich zum Arbeitslosengeldbezug nicht lohnt, eine Beschäftigung anzunehmen. Tatsächlich ist das Arbeitslosengeld im internationalen Vergleich anfangs nicht allzu hoch. Die Bezugsdauer ist aber wesentlich länger als in anderen Ländern.

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55% des täglichen Nettoeinkommens als Tagsatz. Dazu kommen ein Familienzuschlag für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und ein Ergänzungsbeitrag, wenn die Höhe des Arbeitslosengeldes unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (dzt. € 909,42 monatlich) liegt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf 60% bzw. 80% des täglichen Nettoeinkommens aufgestockt werden. Ebenso wird nach Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches Notstandshilfe weiterbezahlt.

Die Vorhaben der Bundesregierung konzentrieren sich somit darauf, Anreize für den Antritt einer Beschäftigung insofern zu schaffen, als die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verringert und der Anspruch auf Notstandshilfe zugunsten der durch die Länder zu bezahlenden bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgegeben werden soll.

Vergessen wird, dass es Menschen gibt, die zwar arbeiten wollen, aber allein auf Grund ihres Alters keine Beschäftigung finden.

Hier Lösungsansätze zu finden, war die vorrangige Thematik dieses Arbeitskreises.

Bei der Erarbeitung der vorgeschlagenen Maßnahmen hatte die Arbeitsgruppe drei verschiedene Personengruppen im Fokus:

- Jene, die noch in Beschäftigung sind, aber auf Grund ihres Alters fürchten, gekündigt zu werden.
- Jene die bereits arbeitslos sind und keine Chance sehen, in absehbarer Zeit wieder eine Beschäftigung zu erlangen
- Bereits in Pension Befindliche, die gerne wieder arbeiten würden

Die Intentionen dieses Arbeitskreises konzentrierten sich daher darauf, Maßnahmen zu finden, die dafür Sorge tragen, dass ältere Arbeitslose, die sich um einen Arbeitsplatz bemühen, diesen aber auf Grund ihres Alters oder ihrer unzureichenden Ausbildung nicht bekommen, nicht in die Altersarmut absinken.

Nicht zuletzt war es uns auch ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass sich für beschäftigungslose Menschen auch geringere Teilhabechancen eröffnen. Sie fühlen sich häufig wertlos, an den Rand gedrängt und wollen der Gesellschaft nicht zur Last fallen. Das hat schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit älter werdender Menschen, denn die Einstellung, die wir als Einzelne und als Gesellschaft zum Altern haben, entscheidet auch, wie wir altern.

Es bedarf daher auch einer neuen Kultur des Alterns und eines neuen Umgangs mit dem Altern – insbesondere angesichts der Zunahme der älteren Menschen in der Gesellschaft. Das Ausmaß, in dem der/die Einzelne und die Gesellschaft von den älteren Menschen profitieren können, hängt in großem Maße von der Anerkennung der Potentiale und der Beiträge der älteren Menschen für die Gesellschaft ab. Aus diesem Grunde ruft die WHO die Mitgliedsstaaten in ihrem Aktionsplan „Altern und Gesundheit“ sowie in ihrer Kampagne „Combat Ageism“ auf, mit bewusstseinsbildenden Kampagnen die Politik, die Medien, die Wirtschaft und die breite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die älteren Menschen aktive Teilnehmer und Teilnehmerinnen in einer integrierenden Gesellschaft sind.

Ein wesentliches Hindernis stellt hier auch die Altersdiskriminierung in der Arbeitswelt dar. Aus Altersgründen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden, ist zutiefst diskriminierend.

### **III.) Vorschläge der Arbeitsgruppe:**

#### **10 Punkteprogramm**

1. NEOS möge eine Imagekampagne unter Einbindung der Wirtschaft initiieren, die den Wert älterer Menschen für die Gesellschaft und die Wirtschaft hervorhebt.

Eine Initiative für die Abhaltung einer parlamentarische Enquete zum Thema „Altersarbeitslosigkeit – Altersarmut“ sollte als eine Möglichkeit ins Auge gefasst werden, das Thema der besonderen Aspekte der Altersarbeitslosigkeit auch auf dieser Ebene zu diskutieren.

2. Ein freiwilliges Jahr, ähnlich dem derzeit für Jugendliche bestehenden freiwilligen sozialen Jahr, welches die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes entsprechend verlängert. Zuzüglich zum Arbeitslosengeld könnte hier ein Bonus (etwa zur Abgeltung zusätzlichen Aufwandes) angedacht werden.
3. Schaffung einer besonderen Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeit für ältere Menschen mit Zertifikat ähnlich einer (verkürzten) Lehre im dualen Ausbildungssystem zur Behebung des bestehenden Facharbeitermangels. Entsprechende Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), die eine individuelle Gestaltung dieser „Lehrzeit“ ermöglicht. Das im NEOS- Programm bereits vorgesehene Weiterbildungskonto sollte gerade auch für diese besondere Qualifizierungsmöglichkeit herangezogen werden können.
4. Besondere Förderung von Unternehmen, die Menschen über 50 einstellen – etwa durch Senkung der Lohnnebenkosten, bzw. in Form eines Zuschusses, dessen Höhe sich tendenziell aus der Differenz des kollektivvertraglichen Mindestsatzes älterer Arbeitnehmer im Vergleich zu Jüngeren (Senioritätsprinzip) ergibt.
5. Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bzw. auch der Pflegezeiten zur Betreuung naher Angehöriger und behinderter Kinder gem. §§ 18 und 18a ASVG bei der Anrechnung von 40 Beschäftigungsjahren zur Erlangung der höheren Ausgleichszulage. Für Frauen könnten die vorgesehenen 40 Jahre auch solange auf 35 herabgesetzt werden, als für diese noch ein Anspruch auf die normale Alterspension mit 60 besteht.
6. Etablierung und Ausbau eines eigenen Monitoring hinsichtlich der Entwicklung der Erwerbsquote älterer Menschen. Berichtspflicht der Sozialversicherung (Hauptverband) an die Bundesregierung und die Sozialpartner.
7. Schaffung eines „Vertrauensrates“ für ältere bzw. langjährige Mitarbeiter\_innen analog zum Jugendvertrauensrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz. Diesem kämen Beratungsfunktionen aber auch bestimmte Anhörungsrechte bei der Einstellung und dem Abbau von Mitarbeitern zu.
8. Modifikation der Zuverdienstgrenzen: Gleichbehandlung der öffentlichen Bediensteten mit den ASVG Pensionisten. Jedenfalls sollten Personen, die vor dem derzeitigen Regelpensionsalter in Pension gehen und neben der Pension noch weiterarbeiten wollen, nicht mit einem gänzlichen Wegfall ihrer Pension bestraft werden.
9. Prüfung von Maßnahmen eines intergenerationellen Job – Sharing zur Integration von arbeitssuchenden 50+ („jung teilt sich mit alt einen Arbeitsplatz“).
10. Diskussion über eine zeitgemäße Betrachtung des Senioritätsprinzips. Evaluierung bestehender „Privilegien“ wie z.B. der verstärkte Kündigungsschutz, die

automatischen Gehaltserhöhungen (in Kollektivverträgen bzw. Dienstordnungen)  
oder die 6. Urlaubswoche.

# Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator\_nnen: Heidemarie Zimmermann

**Titel: Hauptantrag auf Änderung des Kapitels  
Geschlechtergerechtigkeit IV/Familienplanung**

1 Aktuelle Fassung zum Vergleich:

2 Um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden und die sexuelle Selbstbestimmtheit  
3 und Integrität der Menschen in Österreich zu stärken, besteht neben den oben  
4 genannten bildungspolitischen Maßnahmen, auch im Gesundheitsbereich  
5 Handlungsbedarf. Das Gesundheitsministerium soll in Informationskampagnen über  
6 die tatsächliche Wirksamkeit unterschiedlicher Verhütungsmethoden (praktischer  
7 Pearl-Index) und deren Nebenwirkungen aufklären, um unsachlicher  
8 Berichterstattung entgegenzutreten.

9 Um jungen Menschen, die von den negativen Effekten einer ungewollten  
10 Schwangerschaft besonders stark betroffen sind, vor einer solchen effektiv zu  
11 schützen und damit auch Abtreibungen zu verhindern, sollen hormonelle und nicht-  
12 hormonelle Verhütungsmittel für Minderjährige von öffentlicher Seite kostenfrei  
13 zur Verfügung gestellt werden.

14 Soll ersetzt werden durch:

15 "Um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden und die sexuelle  
16 Selbstbestimmtheit und Integrität der Menschen in Österreich zu stärken, besteht  
17 neben den oben genannten bildungspolitischen Maßnahmen, auch im  
18 Gesundheitsbereich Handlungsbedarf. Das Gesundheitsministerium soll in  
19 Informationskampagnen über die tatsächliche Wirksamkeit unterschiedlicher  
20 Verhütungsmethoden (praktischer Pearl-Index) und deren Nebenwirkungen aufklären,  
21 um unsachlicher Berichterstattung entgegenzutreten.

22  
23 Um jungen Menschen, die von den negativen Effekten einer ungewollten

24 Schwangerschaft besonders stark betroffen sind, vor einer solchen effektiv zu  
25 schützen **und damit auch Abtreibungen zu verhindern**, sollen **Kondome** für  
26 Minderjährige von öffentlicher Seite kostenfrei zur Verfügung gestellt werden."

## Begründung

**Der Passus: hormonelle und nicht-hormonelle** Verhütungsmittel ist herausgenommen und durch das Wort **Kondome** ersetzt.

**Gesundheit geht vor Freiheit.** In der Diskussion um das Rauchen war das die durchgängige Argumentation seitens NEOS. Das sollte auch in dieser Thematik Gültigkeit haben.

Durch die Nutzung von Kondomen ist sowohl ein gewisser Schutz vor Schwangerschaften und gleichzeitig ein Schutz vor STD (sexual transferable deseases) = durch Sexualkontakt übertragbaren Krankheiten, gewährleistet.

Moderne Aufklärungsbücher wie z.B. SEX von Chusita (Fashion Fever) schreiben ganz klar: Es ist wichtig, dass du dich gut informierst und die Vor- und Nachteile verschiedener Verhütungsmittel kennst, denn nicht jedes, das eine Schwangerschaft verhindert, schützt dich auch vor Geschlechtskrankheiten. Sex mit Kondom verschafft dir Sicherheit („Safer Sex“) und ermöglicht dir ein gesundes Sexualleben. (..) Auszug von S 72.

Selbst Thomas Schäfer Elmayer, der Benimm-Dich-Guru der Nation schreibt in seinem Buch „Alles was wir über gutes Benehmen wissen müssen“ im Kapitel Sex auf Seite 147: (..) Ein Herr wird als Beweis seiner Besonnenheit immer ein Kondom bei sich führen. In Zeiten der Gleichberechtigung muss auch eine Dame dies mitführen und darauf bestehen. (..).

## PDF-Upload

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

# Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

**Initiator\_nnen:** Niki Scherak; Andreas Köb; Karl-Arthur Arlamovsky

**Titel:** Änderungen der Geschäftsordnung

## 1 **Stichtag für Kandidaturen**

2 In Pkt 29:

3 Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 15. Tages vor der Mitgliederversammlung  
4 dem Bundesbüro übermittelt werden. Das Bundesbüro hat rechtzeitig eingebrachte  
5 Wahlvorschläge mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung auf einer  
6 dafür vorgesehen Plattform im Intranet den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen  
7 und eine Dialogfunktion anzubieten, um Fragen an die Kandidat\_innen zu stellen.

8 wird folgender Satz angefügt:

9 „Die passive Wahlberechtigung wird anhand eines Stichtags beurteilt, der 15 Tage  
10 vor der Mitgliederversammlung liegt.“

11 *Begründung: Klarstellung – bisher war unklar, ob das Erbringen der*  
12 *Kandidaturvoraussetzungen bis zur MV genügt.*

## 13 **Redaktionelle Anpassung LGF**

14 In Pkt 39:

15 Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für  
16 Landesmitgliederversammlungen mit folgenden Abweichungen: Anstelle des/der  
17 Vorsitzenden tritt der/die Landessprecher\_in, anstelle des Vorstands das



18 Landesteam, anstelle des Bundesbüros der/die Landeskoordinator\_in, anstelle der  
19 E-Mail-Adresse antraege@neos.eu die E-Mail-Adresse [bundesland]@neos.eu.  
20 Dringliche Anträge bei Landesmitgliederversammlungen benötigen die Unterstützung  
21 von lediglich zehn Mitgliedern.

22 wird der Begriff „Landeskoordinator\_in“ durch den Begriff  
23 „Landesgeschäftsführer\_in“ ersetzt.

24 *Begründung: Redaktionelle Klarstellung*

## 25 **Details der Protokollierung der MV**

26 Nach Pkt 3:

27 Die Mitgliederversammlung wird durch das Sitzungspräsidium geleitet. Dieses ist  
28 zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mit  
29 absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung zu  
30 bestätigen. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem  
31 Sitzungspräsidium nicht angehören. Das Sitzungspräsidium kann jederzeit auf  
32 Verlangen von zehn Mitgliedern mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden.  
33 In diesem Fall ist ein neu zusammengesetztes Sitzungspräsidium auf Vorschlag  
34 der/des Vorsitzenden zu wählen.

35 wird folgender Pkt 3a eingefügt:

36 „3a. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des  
37 Sitzungspräsidiums oder einem/einer Mitarbeiter\_in des Bundesbüros, welches vom  
38 Sitzungspräsidium bestimmt wird, eine Niederschrift zu führen, welche  
39 insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Mitglieder des  
40 Sitzungspräsidiums sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung  
41 des Sitzungspräsidiums über die Beschlussfassungen zu enthalten hat. Der  
42 Niederschrift sind ein Verzeichnis der Teilnehmer, ein Verzeichnis der durch  
43 Stimmrechtsübertragung an den Beschlussfassungen mitwirkenden Mitglieder und  
44 Belege über die ordnungsgemäße Einberufung anzuschließen. Die Niederschrift ist  
45 von den Mitgliedern des Sitzungspräsidiums zu unterfertigen und auf der Website  
46 zu veröffentlichen.“

47 *Begründung: In der GO haben bisher detaillierte Regelungen über die*  
48 *Protokollierung der Mv gefehlt (obwohl statutengemäß Einwendungen gegen das*  
49 *Protokoll vorgebracht werden können, die Existenz eines Protokolls also*  
50 *vorausgesetzt wird).*

## 51 **Klärung, welche Anträge dem Begutachtungsverfahren und** 52 **dessen Fristen (Pkt. 17) unterworfen sind**

53 In Pkt 17:

54 Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge, die bis zum Ablauf des 29. Tages vor der  
55 Mitgliederversammlung dem Bundesbüro an die E-Mail-Adresse [antraege@neos.eu](mailto:antraege@neos.eu)  
56 übermittelt oder auf der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet eingebracht  
57 werden, sind vom Bundesbüro einer Online-Begutachtung für die Mitglieder auf der  
58 dafür vorgesehenen Plattform im Intranet zu unterziehen. Der Zeitraum der  
59 Online-Begutachtung beträgt mindestens eine Woche und endet spätestens 17 Tage  
60 vor der Mitgliederversammlung. Im Anschluss an die Online-Begutachtung haben die  
61 Autor\_innen des Begutachtungsentwurfs die Möglichkeit, die abgegebenen  
62 Kommentare zu berücksichtigen und bis zum Ablauf des zehnten Tages vor der  
63 Mitgliederversammlung einen vom Begutachtungsentwurf abweichenden Hauptantrag  
64 dem Bundesbüro an die E-Mail-Adresse [antraege@neos.eu](mailto:antraege@neos.eu) zu übermitteln oder auf  
65 der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet einzubringen. Andernfalls gilt der  
66 unveränderte Begutachtungsentwurf als rechtzeitig eingebrachter Hauptantrag. Das  
67 Bundesbüro hat all diese Hauptanträge mindestens eine Woche vor der  
68 Mitgliederversammlung in einem allen Mitgliedern zugänglichen Antragsbuch zu  
69 veröffentlichen. Alle solcherart kundgemachten Hauptanträge, die die  
70 Unterstützung von mindestens vier weiteren Mitgliedern haben, sind auf der  
71 Mitgliederversammlung zu behandeln. All dies gilt nicht für Änderungsanträge.  
72 Diese können im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Mail an die E-Mail-  
73 Adresse [antraege@neos.eu](mailto:antraege@neos.eu), auf der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet oder  
74 vor Ort bis zu Beginn des Abstimmungsvorgangs schriftlich eingebracht werden.  
75 Änderungsanträge, die später als 72 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung  
76 eingebracht werden, benötigen die Unterstützung von mindestens neun weiteren  
77 Mitgliedern. So eingebrachte Änderungsanträge sind vom Bundesbüro in das  
78 Antragsbuch aufzunehmen.

79 wird nach der Wortfolge „Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge“ folgende  
80 Wortfolge eingefügt:

81 „gemäß Art. 4.3. lit. d (Mitgliedsbeiträge und Budget), lit. k (Anträge der  
82 Mitglieder), lit. m (Satzung und Ausführungsstatute), lit. n (Parteiprogramm),  
83 lit. o (Wahlprogramme und Positionspapiere) bzw. Art. 9.2. lit. d (Budget), lit.  
84 g (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. l (Finanzstatut)“

85 *Begründung: Klarstellung, dass bestimmte Beschlussmaterien nicht der*  
86 *Begutachtung bzw. Antragseinbringungsfrist unterliegen (zB Wahlplattformen oder*  
87 *Koalitionsvereinbarungen)*

## 88 **Präzisierung des Quorums bei Wahlen**

89 Die Punkte 32 und 33 lauten neu:

90 „32. Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen  
91 gültigen Stimmen auf sich vereint. Können mehrere Plätze besetzt werden (z.B. im  
92 Erweiterten Vorstand) und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind,  
93 so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine  
94 absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Gültig  
95 sind Stimmen, die auf nicht mehr Kandidat\_innen lauten als Funktionen zu wählen  
96 sind.“

97 33. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat\_innen eine absolute Mehrheit, so  
98 findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren  
99 Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat\_innen mit  
100 absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die/der  
101 Kandidat\_in mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele  
102 weitere Kandidat\_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass  
103 die Anzahl der Kandidat\_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch  
104 wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch ein\_e Kandidat\_in  
105 zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der  
106 Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch  
107 nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten  
108 Mitgliederversammlung durchzuführen.“

109 *Begründung: Klarstellung, dass auch leere Stimmzettel bzw. solche, die auf*  
110 *weniger Kandidat\_innen lauten als Funktionen zu wählen sind, gültige Stimmen und*  
111 *somit für das Zustimmungsquorum relevant sind.*

## **Begründung**

Die entsprechenden Begründungen finden sich im Fließtext wieder.

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist immer unter [www.neos.eu/go](http://www.neos.eu/go) abrufbar.

## **PDF-Upload**

## Änderungen der Geschäftsordnung

### Stichtag für Kandidaturen

In Pkt 29 wird folgender Satz angefügt:

„Die passive Wahlberechtigung wird anhand eines Stichtags beurteilt, der 15 Tage vor der Mitgliederversammlung liegt.“

Begründung: Klarstellung – bisher war unklar, ob das Erbringen der Kandidaturvoraussetzungen bis zur MV genügt.

### Redaktionelle Anpassung LGF

In Pkt 39 wird der Begriff „Landeskoordinator\_in“ durch den Begriff „Landesgeschäftsführer\_in“ ersetzt.

### Details der Protokollierung der MV

Nach Pkt 3 wird folgender Pkt 3a eingefügt:

„3a. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Sitzungspräsidiums oder einem/einer Mitarbeiter\_in des Bundesbüros, welches vom Sitzungspräsidium bestimmt wird, eine Niederschrift zu führen, welche insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Mitglieder des Sitzungspräsidiums sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Sitzungspräsidiums über die Beschlussfassungen zu enthalten hat. Der Niederschrift sind ein Verzeichnis der Teilnehmer, ein Verzeichnis der durch Stimmrechtsübertragung an den Beschlussfassungen mitwirkenden Mitglieder und Belege über die ordnungsgemäße Einberufung anzuschließen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Sitzungspräsidiums zu unterfertigen und auf der Website zu veröffentlichen.“

### Klärung, welche Anträge dem Begutachtungsverfahren und dessen Fristen (Pkt. 17) unterworfen sind

In Pkt 17 wird nach der Wortfolge „Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge“ folgende Wortfolge eingefügt:

„gemäß Art. 4.3. lit. d (Mitgliedsbeiträge und Budget), lit. k (Anträge der Mitglieder), lit. m (Satzung und Ausführungsstatute), lit. n (Parteiprogramm), lit. o (Wahlprogramme und Positionspapiere) bzw. Art. 9.2. lit. d (Budget), lit. g (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. l (Finanzstatut)“

Begründung: Klarstellung, dass bestimmte Beschlussmaterien nicht der Begutachtung bzw. Antragseinbringungsfrist unterliegen (zB Wahlplattformen oder Koalitionsvereinbarungen)

### Präzisierung des Quorums bei Wahlen

Die Punkte 32 und 33 lauten neu:

„32. Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Können mehrere Plätze besetzt werden (z.B. im Erweiterten Vorstand) und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind, so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Gültig sind Stimmen, die auf nicht mehr Kandidat\_innen lauten als Funktionen zu wählen sind.

33. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat\_innen eine absolute Mehrheit, so findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat\_innen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die/der Kandidat\_in mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele weitere Kandidat\_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass die Anzahl der Kandidat\_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch ein\_e Kandidat\_in zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.“

Begründung: Klarstellung, dass auch leere Stimmzettel bzw. solche, die auf weniger Kandidat\_innen lauten als Funktionen zu wählen sind, gültige Stimmen und somit für das Zustimmungsquorum relevant sind.

# Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

**Initiator\_nnen:** Niki Scherak; Andreas Köb; Karl-Arthur Arlamovsky

**Titel:** Änderungen der Satzung

## 1 **Details der Protokollierung von Vorstand, EV, Landesteam und** 2 **ELT**

3 In Art. 7.4. (Beschlussfassung des Vorstands) wird folgende lit e eingefügt:

4 „e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes hat der/die  
5 Bundesgeschäftsführer\_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit  
6 der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg  
7 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse  
8 zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer  
9 zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Vorstands Einsicht  
10 in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

11 In Art. 8.4. (Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands) wird folgende lit c  
12 eingefügt:

13 „c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes hat der/die  
14 Bundesgeschäftsführer\_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit  
15 der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg  
16 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse  
17 zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die  
18 Bundesgeschäftsführer\_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem  
19 Mitglied des Erweiterten Vorstandes Einsicht in die Niederschriften über seine  
20 Sitzungen zu gewähren.“

21 In Art 9.3.a (Landesteams) lautet der letzte Satz:

22 „Art 7.4. lit a **und e gelten** sinngemäß.“

23 In Art 9.5. (Beschlussfassung des Erweiterten Landesteam) wird folgende lit e  
24 eingefügt:

25 „e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Landesteam hat  
26 der/die Landesgeschäftsführer\_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und  
27 Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg  
28 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse  
29 zu enthalten hat und die der/die Landessprecher\_in und der/die  
30 Landesgeschäftsführer\_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem  
31 Mitglied des Erweiterten Landesteam Einsicht in die Niederschriften über seine  
32 Sitzungen zu gewähren.“

33 *Begründung: In der Satzung haben bisher Regelungen über die Protokollierung  
34 anderer Sitzungen als von Mitgliederversammlungen gefehlt. Diese Lücke wird  
35 hiermit geschlossen. Da die GO nur für Mitgliederversammlungen gilt und die  
36 anderen Organe keine eigenen Geschäftsordnungen haben (dürfen), sind die  
37 Regelungen in der Satzung zu verankern.*

### 38 **Reziprozität der Unvereinbarkeitsbestimmungen**

39 Art 7.2.a letzter Satz lautet:

40 „Die Funktion des/r Bundesgeschäftsführer\_in ist mit der Funktion eines  
41 gewählten Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder  
42 Erweiterten Vorstands unvereinbar.“

43 Art 7.4.c vierter Satz lautet:

44 „Die Funktion des/r Generalsekretär\_in ist mit der Funktion eines gewählten  
45 Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten  
46 Vorstands unvereinbar.“

47 In Art. 9.4.c wird anstelle des Wortes „Landesteammitglieds“ folgende Wortfolge  
48 eingefügt: „Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder  
49 Erweiterten Vorstands“.

50 *Begründung: Die Unvereinbarkeit zwischen gewählten und ernannten Funktionen soll  
51 nicht auf die Landes- bzw. Bundesebene beschränkt sein.*

### 52 **Nominierung von Kandidaten für Funktionen von Verbänden, 53 denen NEOS angehört (ALDE, LI) durch den EV**

54 Art 8.3.g lautet:

55 „Nominierung der Delegationen für den LI- und ALDE-Kongress sowie von Kandidaten  
56 für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE; Wahl des International Officers.  
57 Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des  
58 Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden

59 *Begründung: Lückenschluss*

## 60 **Zulassung zur Kandidatur**

61 In den Art. 5.1.1.1.a und 5.1.1.2.a wird jeweils die Wortfolge „die  
62 Mitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „den Erweiterten Vorstand“ ersetzt.

63 In den Art. 5.2.1.a und 5.2.2.a wird jeweils die Wortfolge „die  
64 Landesmitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „das Landesteam“ ersetzt.

65 In Art 5.4.a.cc entfällt die Wortfolge „durch die Mitgliederversammlung“

66 Art 9.5.d.hh lautet: „die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 5.1.2.c,  
67 5.1.3, 5.2.1.a, 5.2.1.f, 5.2.2.a, 5.2.2.f, 5.2.2.i, 5.3.2.a, 5.3.2.d, 5.3.2.e,  
68 5.3.2.g, 5.3.c, 5.3.f, 5.3.g, 5.3.i, 5.4.a, 5.4.b, 5.4.c und 5.5.c – anstelle  
69 des Landesteam“

70 *Begründung: Die Zulassung zur Vorwahl soll von der Mitgliederversammlung zum*  
71 *Erweiterten Vorstand bzw. von der Landesmitgliederversammlung oder einer*  
72 *Versammlung der Mitglieder der Gemeinde / des Bezirks zum (Erweiterten)*  
73 *Landesteam verschoben werden.*

## 74 **Listenerstellung Gemeinden & Bezirke**

75 Art. 5.3 lautet neu:

76 „5.3.1 Gemeinden mit über 100.000 Einwohner\_innen

77 In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner\_innen werden dreistufige  
78 Vorwahlverfahren analog zu Art. 5.2.1 und 5.2.2 durchgeführt, wobei anstelle der  
79 Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine  
80 solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde  
81 ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

82 5.3.2 Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner\_innen sowie Gemeindebezirke

83 a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren  
84 durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht  
85 keine Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung  
86 der/des jeweiligen Kandidat\_in durch das Landesteam.



87 b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet  
88 in einer durch ein Mitglied des Landesteam geleiteten Versammlung der  
89 Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks  
90 (Bezirkstreffen) statt.

91 c) Die Kandidat\_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die  
92 Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

93 d) Wird kein Beschluss gemäß lit. c gefasst, so wird durch alle an der  
94 Versammlung gemäß lit. b teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art.  
95 5.2.2.g beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige  
96 Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam  
97 entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren den jeweiligen  
98 Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen  
99 Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und  
100 ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag  
101 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

102 e) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. c kann das Landesteam beschließen, von  
103 einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam  
104 entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren einen Landesteam-  
105 Vorschlag. Den Kandidat\_innen der gereichten Liste gemäß lit. c werden weiters  
106 nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält  
107 der/die erstplatzierte Kandidat\_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der  
108 Anzahl der Kandidat\_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt  
109 weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch  
110 die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat\_innen dividiert und mit 15  
111 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei  
112 weniger als sechs Kandidat\_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat\_in genau  
113 die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat\_innen entspricht,  
114 der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten)  
115 Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden  
116 zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevorschlag  
117 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

118 f) Alle Gemeindevorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den  
119 Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes  
120 Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen  
121 einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine\_n oder mehrere Kandidat\_innen einen  
122 begründeten Einwand vorbringen.

123 g) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge  
124 beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge  
125 angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. f ist davor das jeweilige  
126 Mitglied, der/die betroffene Kandidat\_in sowie das Landesteam zu einer  
127 Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen  
128 Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der  
129 betreffenden Regionalkoordinator\_in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der  
130 in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist.“

131 *Begründung: Die Zulassung zur Vorwahl soll von der Mitgliederversammlung zum*  
132 *Erweiterten Vorstand bzw. von der Landesmitgliederversammlung oder einer*  
133 *Versammlung der Mitglieder der Gemeinde / des Bezirks zum (Erweiterten)*  
134 *Landesteam verschoben werden.*

135 **Auflassung der Funktion des/der Gemeinde- bzw.**  
136 **Bezirkssprecher\_in**

137 An Art 9.6.b wird folgender Satz angefügt:

138 „Die Einrichtung erlischt weiters während der Funktionsperiode, falls zu diesem  
139 Zeitpunkt weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der  
140 betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) haben und die  
141 Landesmitgliederversammlung [auf Antrag des Landesteam] mit einer Mehrheit von  
142 zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.“

143 *Begründung: In der satzung hat bisher eine Regelung zur Rückgängigmachung eines*  
144 *LMV-Beschlusses auf Einrichtung von Gemeinde- bzw. Bezirkssprechern gefehlt.*

### **Begründung**

Begründungen im Fließtext zur besseren Übersicht eingearbeitet.

### **PDF-Upload**

## Änderungen der Satzung

### Details der Protokollierung von Vorstand, EV, Landesteam und ELT

In Art. 7.4. (Beschlussfassung des Vorstands) wird folgende lit e eingefügt:  
„e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes hat der/die Bundesgeschäftsführer\_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Vorstands Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

In Art. 8.4. (Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands) wird folgende lit c eingefügt:

„c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes hat der/die Bundesgeschäftsführer\_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer\_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Erweiterten Vorstandes Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

In Art 9.3.a (Landesteam) lautet der letzte Satz:

„Art 7.4. lit a **und e gelten** sinngemäß.“

In Art 9.5. (Beschlussfassung des Erweiterten Landesteam) wird folgende lit e eingefügt:

„e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Landesteam hat der/die Landesgeschäftsführer\_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Landessprecher\_in und der/die Landesgeschäftsführer\_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Erweiterten Landesteam Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

### Reziprozität der Unvereinbarkeitsbestimmungen

Art 7.2.a letzter Satz lautet:

„Die Funktion des/r Bundesgeschäftsführer\_in ist mit der Funktion eines gewählten Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten Vorstands unvereinbar.“

Art 7.4.c vierter Satz lautet:

„Die Funktion des/r Generalsekretär\_in ist mit der Funktion eines gewählten Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten Vorstands unvereinbar.“

In Art. 9.4.c wird anstelle des Wortes „Landesteammitglieds“ folgende Wortfolge eingefügt: „Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten Vorstands“.

### Nominierung von Kandidaten für Funktionen von Verbänden, denen NEOS angehört (ALDE, LI) durch den EV

Art 8.3.g lautet:

„Nominierung der Delegationen für den LI- und ALDE-Kongress sowie von Kandidaten für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE; Wahl des International Officers. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden

### Zulassung zur Kandidatur

In den Art. 5.1.1.1.a und 5.1.1.2.a wird jeweils die Wortfolge „die Mitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „den Erweiterten Vorstand“ ersetzt.

In den Art. 5.2.1.a und 5.2.2.a wird jeweils die Wortfolge „die Landesmitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „das Landesteam“ ersetzt.

In Art 5.4.a.cc entfällt die Wortfolge „durch die Mitgliederversammlung“

Art 9.5.d.hh lautet: „die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 5.1.2.c, 5.1.3, 5.2.1.a, 5.2.1.f, 5.2.2.a, 5.2.2.f, 5.2.2.i, 5.3.2.a, 5.3.2.d, 5.3.2.e, 5.3.2.g, 5.3.e, 5.3.f, 5.3.g, 5.3.i, 5.4.a, 5.4.b, 5.4.c und 5.5.c – anstelle des Landesteam“

### Listenerstellung Gemeinden & Bezirke

Art. 5.3 lautet neu:

„5.3.1 Gemeinden mit über 100.000 Einwohner\_innen

In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner\_innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 5.2.1 und 5.2.2 durchgeführt, wobei anstelle der Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

5.3.2 Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner\_innen sowie Gemeindebezirke

a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine

Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat\_in durch das Landesteam.

b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen) statt.

c) Die Kandidat\_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

d) Wird kein Beschluss gemäß lit. c gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß lit. b teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 5.2.2.g beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

e) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. c kann das Landesteam beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat\_innen der gereichten Liste gemäß lit. c werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die erstplatzierte Kandidat\_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat\_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat\_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat\_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat\_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat\_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

f) Alle Gemeindevorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine\_n oder mehrere Kandidat\_innen einen begründeten Einwand vorbringen.

g) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. f ist davor das jeweilige Mitglied, der/die betroffene Kandidat\_in sowie das Landesteam zu einer

Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der betreffenden Regional Koordinator\_in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist.“

#### Auflassung der Funktion des/der Gemeinde- bzw. Bezirkssprecher\_in

An Art 9.6.b wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung erlischt weiters während der Funktionsperiode, falls zu diesem Zeitpunkt weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) haben und die Landesmitgliederversammlung [auf Antrag des Landesteam] mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.“